

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 25. 4. 2018

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 16. 4. 2018, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	298		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
RdErl. 5. 4. 2018, Durchführungshinweise zum Versorgungs- lastenteilungs-Staatsvertrag	298		
20442			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 16. 4. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Heiligenloh, Landkreis Diepholz) ...	310		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 6. 4. 2018, Änderung der Satzung der „Schönen'sche Lehensstiftung zu Pattensen“	311		
Bek. 12. 4. 2018, Sitzverlegung der „Ulla und Friedrich Popken-Stiftung“	311		
Bek. 16. 4. 2018, Änderung der Satzung der „AWO mit Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohl- fahrt Bezirksverband Hannover e. V.“	311		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg			
Bek. 18. 4. 2018, Anerkennung der „Stiftung Lions Club Buxtehude“	311		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 9. 4. 2018, Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG ...	312		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 11. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung der Bahnübergänge Vogelpool, Pool- weg, Brookweg, Überweg Pferdekoppel, Postdamm, Fuchs- weg und Frensdorfer Straße auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bent- heim—Neuenhaus	312		
		Bek. 25. 4. 2018, Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 20 von Westerstede bis Drochtersen, Ab- schnitt 1 von der Bundesautobahn 28 bei Westerstede bis zur Bundesautobahn 29 bei Jaderberg	312
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 12. 4. 2018, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanals in den Landkreisen Harburg und Lüneburg	314
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 10. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Herrmann Motorenentwicklung GmbH, Salzgitter)	316
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 25. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (K + K Natur- gas GmbH & Co. KG, Lehrte)	316
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 9. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (EWS GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)	316
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 17. 4. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rhenus SE & Co. KG, Neu Wulmsdorf)	317
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 9. 4. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PK Immobilien GmbH, Emstek)	317
		Bek. 10. 4. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Thamann & Leiber GmbH, Neuenkirchen-Vörden)	318
		Bek. 13. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bahlmann Naturstrom GmbH, Lindern)	319
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 12. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (A. Brickwedde Technischer Handel GmbH & Co. KG, Osn- abrück)	319
		Bek. 25. 4. 2018, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 i. V. m. § 28 BImSchG (DeGeFa GmbH, Badbergen)	320
		Stellenausschreibungen	321
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 18. 12. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland in den Samtgemeinden Nord- hümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe	321
		VO 26. 3. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Baumweg“ (NSG WE 061) in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg	332
		VO 26. 3. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Sandgrube Pirgo“ (NSG WE 286) in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg	335

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 16. 4. 2018 — 203-11700-6 NLD —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Bremen eine neue Adresse hat:

BFO — Bremer Family Office AG
Domshof
28195 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 298

C. Finanzministerium**Durchführungshinweise
zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****RdErl. d. MF v. 5. 4. 2018
— VD3 21 63/06 N 1, 21 21/06-4 N (neu) —****— VORIS 20442 —**

Bezug: a) RdErl. v. 17. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1132)
— VORIS 20442 —
b) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1258)
— VORIS 64100 —

Zur Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. 12. 2009/26. 1. 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) werden die in der **Anlage** abgedruckten Hinweise gegeben.

Ergänzend dazu wird darauf verwiesen, dass bei Abordnungen zu anderen Dienstherren und bei Verlängerungen bestehender Abordnungen wie folgt zu verfahren ist:

1. Bei Abordnungen, die nicht mit dem Ziel der Versetzung erfolgen, ist ein Versorgungszuschlag von 30 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn zu fordern oder zu zahlen. Die Zahlung des Zuschlags hat jeweils zeitgleich mit der Erstattung der Aktivbezüge zu erfolgen.
2. Mündet dagegen eine Abordnung ohne Ziel der Versetzung im Anschluss in eine Versetzung, so ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Die Zeit der Abordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages dem aufnehmenden Dienstherrn zugeordnet.
3. Bei Abordnungen, die mit dem Ziel der Versetzung erfolgen, wird weder ein Versorgungszuschlag gezahlt noch erhoben. Die Zeit der Abordnung wird gemäß § 6 Abs. 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages dem aufnehmenden Dienstherrn zugeordnet.
4. Bei Abordnungen, die mit dem Ziel der Versetzung erfolgen und bei denen eine Versetzung nicht durchgeführt wird, ist der Versorgungszuschlag vom aufnehmenden Dienstherrn nachzuzahlen.

Zuweisungen sind wie Abordnungen ohne Ziel der Versetzung zu behandeln.

Eine haushaltswirtschaftliche Regelung wurde in die Richtlinie zur Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (siehe Bezugserrlass zu b) aufgenommen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2018 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 4. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 298

Anlage**Durchführungshinweise
zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****I. Anwendungsbereich****1. § 1 (Geltungsbereich)**

Der Staatsvertrag findet auf alle Dienstherren im Bundesgebiet Anwendung, also für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige, unter der Aufsicht des Bundes und der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

Nicht erfasst werden Wechsel aus und in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (vgl. § 135 BRRG). Insoweit sind und bleiben vertragliche Vereinbarungen zulässig.

2. § 2 (Dienstherrenwechsel)**2.1 Persönlicher Anwendungsbereich**

Satz 1 benennt allgemein den Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen oder in ein solches treten, und bezieht somit über den bisherigen Anwendungsbereich des § 107 b BeamtVG hinaus auch Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Probe, Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie z. B. kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit ein.

Ferner werden in Satz 1 Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Soldatenverhältnis stehen oder in ein solches treten, aufgeführt. Dadurch wird zum einen der Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten abweichend von der bisherigen Rechtslage, die einen Verweis des § 92 b SVG auf § 107 b BeamtVG vorsah, nunmehr unmittelbar erfasst. Zum anderen werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung zur Versorgungslastenteilung einbezogen, soweit der Wechsel nach dem 31. 12. 2010 erfolgt. Der Personenkreis der Grundwehrdienst und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wird von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages **nicht** erfasst.

Ausgenommen sind nach Satz 2 ferner Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten, die beim abgehenden Dienstherrn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrenwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich. Nicht erfasst werden Dienstherrenwechsel kraft Gesetzes z. B. aufgrund von Körperschaftumbildungen gemäß

den §§ 16 ff. BeamtStG. In diesen Fällen kann eine Versorgungslastenteilung (z. B. durch Verweis auf eine entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) im Rahmen des jeweiligen Errichtungs- oder Umwandlungsgesetzes oder bei bund- oder länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen im Rahmen eines gesonderten Staatsvertrages geregelt werden.

Der Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrnwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein bundes- oder landesinternen Dienstherrnwechseln (z. B. zwischen zwei Gemeinden eines Landes) bleibt dem jeweiligen Bundes- oder Landesrecht vorbehalten.

Nach der Legaldefinition des Dienstherrnwechsels in Satz 1 ist ein zeitliches Zusammentreffen des Ausscheidens bei dem abgehenden und der Eintritt bei dem aufnehmenden Dienstherrn nicht zwingend. Nach § 3 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt mit Ausnahme des in Absatz 4 genannten Falles für eine Versorgungslastenteilung schädlich. Überschneiden sich die Beamtenverhältnisse beim abgehenden und beim aufnehmenden Dienstherrn, liegt in dem Überschneidungszeitraum ein Doppeldienstverhältnis vor. Der Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels ist in diesem Fall der Zeitpunkt, in dem die Beamtin oder der Beamte beim abgehenden Dienstherrn ausscheidet.

II. Versorgungslastenteilung

3. § 3 (Voraussetzungen)

3.1 Zu Absatz 1 (Allgemeines)

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrnwechsel nach § 2,
- Zustimmung des abgehenden Dienstherrn zum Dienstherrnwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgehenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn (ein Doppeldienstverhältnis nach Nummer 2.2 Absatz 3 stellt keine zeitliche Unterbrechung dar).

Eine zeitliche Unterbrechung liegt auch dann vor, wenn zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt ein anderes als in § 2 Satz 1 genanntes Rechtsverhältnis zu einem der beiden Dienstherrn begründet wird. Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn eine Übernahme aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, siehe Absatz 4. Eine Unterbrechung durch allgemeine arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit ebenfalls nicht entfallen. Allgemeine arbeitsfreie Tage in diesem Sinne sind Samstage, Sonntage, der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

Hingegen ist das bislang in § 107 b Abs.1 BeamtVG normierte Erfordernis einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren (oder von drei Jahren ab der Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten gemäß § 92 b Nr. 2 SVG) **nicht** mehr Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung.

Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bereits beim abgehenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat und ggf. Versorgungsbezüge erhält (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn (ganz oder teilweise) gekürzt wird (zu den Folgen eines Ausscheidens beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch siehe Nummer 7.2). Nicht erfasst werden andere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die nach einem Ausscheiden bei einem anderen Dienstherrn erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, sowie Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand.

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Tritt der Beamte später bei Dienstherr B in den Ruhestand, ruht in der Regel auch der Versorgungsanspruch gegenüber Dienstherr A aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Eine Versorgungslastenteilung findet daher statt; Dienstherr A hat eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsanspruch gegenüber dem abgehenden Dienstherrn nicht im vollen Umfang ruhen sollte.

Eine Versorgungslastenteilung findet **nicht** statt, wenn aufgrund eines Wechsels in ein Soldatenverhältnis auf Zeit eine Nachversicherung durchzuführen ist. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung; ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früher gezahlten Dienstbezüge. Bei einem Wechsel in ein Soldatenverhältnis auf Zeit ist der abgebende Dienstherr daher verpflichtet, die Nachversicherung durchzuführen.

3.2 Zu Absatz 2 (Anforderungen an die Zustimmung)

Der abgebende Dienstherr muss die Zustimmung **vor** der Wirksamkeit des Dienstherrnwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären.

Die Erklärung wird sich bei Beamtinnen und Beamten in der Regel konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so z. B. aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrnwechsel vollzogen wird.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus **dienstlichen Gründen** zulässig. Als dienstliche Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Unabkömmlichkeit der Beamtin oder des Beamten,
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn in der Laufbahn oder dem Aufgabengebiet der Beamtin oder des Beamten.

Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden.

3.3 Zu Absatz 3 (Sonderregelung zum Zustimmungserfordernis)

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses gibt es drei Sonderregelungen:

- Die Zustimmung zum Wechsel von Professorinnen und Professoren wird unwiderlegbar fingiert, wenn beim abgehenden Dienstherrn eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren als Professorin oder Professor abgeleistet wurde. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einem Dienstherrnwechsel vor Ablauf dieser Frist bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1. Die Fiktion gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- Die Zustimmung gilt als unwiderruflich erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird.
- Die Zustimmung gilt bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl (z. B. Urwahl, Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, Wahl durch einen Verwaltungsrat) beruhen (z. B. bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten), als unwiderruflich erteilt.

3.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelung zur zeitlichen Unterbrechung)

Nach Absatz 4 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn übernommen wird. Erfasst sind hiervon beispielsweise Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die aufgrund eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden oder kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die aufgrund eines gesetzlichen Rückkehrrechts nach Ablauf der Amtszeit auf Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis übernommen werden (z. B. Artikel 25 KWBG).

Hat der abgebende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung jedoch bereits die Nachversicherung durchgeführt, findet keine Versorgungslastenteilung statt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Rückabwicklung der Nachversicherung durchgeführt wurde (vgl. § 185 Abs. 2 a SGB VI).

4. § 4 (Abfindung)

4.1 Zu Absatz 1 (Einmalige Abfindung)

Mit der Zahlung einer einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgehenden Dienstherrn an den späteren Versorgungskosten abgeschlossen. Damit wird das bisherige System der laufenden Beteiligung des abgehenden Dienstherrn nach § 107 b BeamtVG abgelöst.

4.2 Zu Absatz 2 (Ermittlung des Abfindungsbetrages)

Parameter für die Berechnung des Abfindungsbetrages sind:

- die ruhegehaltfähigen Bezüge,
- die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und
- ein in der Regel vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz.

Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in den §§ 5 und 6 (siehe Nummern 5 und 6) geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor, die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind; maßgeblich für die Einordnung ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (siehe Absatz 3):

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 30. Lebensjahres Bemessungssatz: 15 %

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 50. Lebensjahres Bemessungssatz: 20 %

Dienstherrnwechsel nach Vollendung des 50. Lebensjahres Bemessungssatz: 25 %

Bei Professorinnen und Professoren — nicht aber für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren — wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz (25 %) angewendet.

4.3 Zu Absatz 3 (Maßgebliches Recht und maßgeblicher Zeitpunkt)

Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter:

- Die Bezüge und Dienstzeiten sind nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zu ermitteln.
- In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen. Rückwirkende Bezügerhöhungen beim abgebenden Dienstherrn werden nicht berücksichtigt. Bei Doppeldienstverhältnissen (siehe Nummer 2.2 Abs. 3 zu § 2), bei denen die Beamtin oder der Beamte bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses beim abgebenden Dienstherrn ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, sind die Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zu berücksichtigen, die bestehen würden, wenn die Beurlaubung unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens beendet worden wäre.

Beispiel:

Eine Beamtin ist vom 1. 10. 2001 bis zum 31. 7. 2018 beim Dienstherrn A tätig. In der Zeit vom 1. 8. 2015 bis 31. 7. 2018 ist sie zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und danach als Studienreferendarin im Beamtenverhältnis auf Probe bei Dienstherr B ohne Dienstbezüge beurlaubt. Mit Wirkung vom 1. 8. 2018 wird sie vom Dienstherrn B in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen, woraufhin das Beamtenverhältnis bei Dienstherr A — und damit das Doppeldienstverhältnis — beendet wird. Für die Abfindungsberechnung wird die Besoldung berücksichtigt, die die Beamtin bei Dienstherr A erhalten hätte, wenn sie im Monat vor dem endgültigen Wechsel zu Dienstherr B (Juli 2018) aus der Beurlaubung zurückgekehrt wäre.

- Nachfolgende Entwicklungen beim aufnehmenden Dienstherrn wie z. B. vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung bleiben außer Betracht, sodass Nachberechnungen ausgeschlossen sind.

4.4 Zu Absatz 4 (Sonderregelungen für Beamten- und Soldatenverhältnisse auf Zeit)

Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Der abgebende Dienstherr hat hier abweichend von Absatz 2 eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels — insoweit abweichend von § 181 Abs. 1 SGB VI — für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären, an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen. Die Berechnung der Abfindung richtet sich im Übrigen nach dem Sozialversicherungsrecht (§ 181 SGB VI). Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr einen Abfindungsbetrag, den er **zuvor** von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 % pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzureichen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen.

Beispiel:

Ein Landesbeamter auf Lebenszeit nimmt ein kommunales Wahlamt der BesGr. B 3 bei einer Kommune eines anderen Landes wahr. Das Land hat an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen (z. B. in Höhe von 50 000 EUR). Kehrt der Beamte nach einer Amtsperiode von sechs Jahren ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die

Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten von ca. 77 000 EUR für die sechs Jahren im kommunalen Wahlamt **sowie** zusätzlich die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 % pro Jahr (hier 2 250 EUR [4,5 % von 50 000 EUR] x 6 [Jahre] = 13 500 EUR, insgesamt also 63 500 EUR) zu zahlen.

Satz 3 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Abweichend von Satz 1 (Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären) ist die Abfindung auf Basis der Kosten einer fiktiven Nachversicherung mit einem besonderen Beitragssatz in Höhe von 15 % zu berechnen. Dabei ist die nach § 181 Abs. 2 a SGB VI erhöhte Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

5. § 5 (Bezüge)

5.1 Zu Absatz 1 (Ruhegehaltfähige Bezüge)

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge (d. h. z. B. das Grundgehalt — bei einer Bemessung nach Stufen in der zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige nach dem maßgeblichen Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Dienst- und Leistungsbezüge) sowie die Sonderzahlung. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung sind die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen (siehe auch Nummer 6.1).

Die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen bestimmt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

5.2 Zu Absatz 2 (Keine Mindestdienst- oder -bezugszeiten)

Die allgemeine Regel des § 4 Abs. 3 wird modifiziert. Ist die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn an die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten geknüpft, sind diese Regelungen für die Ermittlung der Bezüge i. S. des § 4 Abs. 2 Satz 1 unbeachtlich:

- Für die Berechnung des Abfindungsbetrages kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit (z. B. für das erstmalige Entstehen eines Ruhegehaltsanspruchs oder für eine Versorgung aus dem Beförderungsamte) an.
- Im Fall des § 15 a Abs. 3 BeamtVG oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen ist ein Unterschiedsbetrag hinzuzurechnen, soweit zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels das Amt für eine entsprechende Dauer übertragen war; auf die tatsächliche Ausübung des Amtes für den erforderlichen Zeitraum kommt es dagegen nicht an.
- Insbesondere im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer etwaigen Mindestbezugsdauer anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge. Die Einbeziehung von befristet gewährten Leistungsbezügen bei der Berechnung der Abfindung hängt somit davon ab, ob die Leistungsbezüge ohne den Dienstherrnwechsel auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts beim abgebenden Dienstherrn ohne weitere Zwischenakte ruhegehaltfähig geworden wären.

Beispiel:

Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der BesGr. W 3 sowie seit dem 1. 1. 2012 auf fünf Jahre befristete Leistungsbezüge in Höhe von 20 % des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A werden befristete Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt für die Dauer von zehn Jahren zugestanden haben. Wechselt Professor X zum 1. 1. 2015 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung die befristeten Leistungsbezüge nicht einzubeziehen, da sie bei Dienstherr A ohne einen weiteren Zwischenakt (erneute Vergabe) nicht ruhegehaltfähig geworden wären.

Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Professor X beim abgebenden Dienstherrn A bis zum 1. 1. 2012 bereits einen befristeten Leistungsbezug für die Dauer von fünf Jahren bezogen hätte und dieser zum 1. 1. 2012 beim abgebenden Dienstherrn um weitere fünf Jahre verlängert worden wäre. Bei einem Dienstherrnwechsel zum 1. 1. 2015 (also auch vor Ablauf der zehn Jahre) wäre der Leistungsbezug hier bei der Berechnung der Abfindung einzubeziehen.

5.3 Zu Absatz 3 (Berücksichtigung der Sonderzahlung)

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewährte oder ohne Dienstherrnwechsel im Jahr des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung. Dabei sind der Grundbetrag

der Sonderzahlung sowie sämtliche nach dem jeweiligen Landes- oder Bundesrecht vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu berücksichtigen. Sie ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Beamtin oder der Beamte im Jahr des Dienstherrnwechsels die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt oder ohne Dienstherrnwechsel nicht erfüllen würde. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt wird. Die Sonderzahlung ist, soweit sie als Jahresbetrag bezahlt wird, in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages anzusetzen.

Für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen sind unternehmensspezifische Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine Beamtin (BesGr. A 13, unverheiratet, keine Kinder) wechselt zum 31. 7. 2012 von Dienstherr A zu Dienstherr B. Bei Dienstherr A erhielt sie jährlich mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 60 % der Dezemberbezüge. Die Dezemberbezüge hätten im Jahr des Wechsels 3 675 EUR betragen, was eine Sonderzahlung von 2 205 EUR ergeben hätte. Bei Dienstherr B werden keine Sonderzahlungen geleistet. Da es nur auf die Rechtslage beim abgehenden Dienstherrn ankommt, ist der Berechnung der Abfindung eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich 183,75 EUR anzusetzen.

6. § 6 (Dienstzeiten)

6.1 Zu Absatz 1 (Definition Dienstzeit)

Dienstzeiten sind nach Satz 1 nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Dies beurteilt sich nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels, wobei Dienstzeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht mehrfach als ruhegehaltfähige Dienstzeit (z. B. § 13 Abs. 2 BeamtVG) berücksichtigt werden können, bei der Ermittlung der Dienstzeit nur einfach zu berücksichtigen sind. Gemäß Satz 2 sind auch Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit einzubeziehen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der Versorgungswirksamkeit beim abgehenden Dienstherrn nach dem Verhältnis der abgeleisteten zur regelmäßigen Arbeitszeit anzusetzen; hingegen sind im Fall einer Teilzeitbeschäftigung bei den Dienstbezügen die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen. Entsprechendes gilt bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG.

Zeiten eines Doppeldienstverhältnisses werden beim aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt; § 6 Abs. 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages findet entsprechende Anwendung.

Auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind zu berücksichtigen und fließen in die Berechnung ein, wenn sie nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen (Beurlaubung dient öffentlichen Belangen oder Interessen, ggf. Zahlung eines Versorgungszuschlags) als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind.

Zeiten außerhalb eines in § 2 (Beamten-, Soldaten- oder Richter Verhältnis) genannten Rechtsverhältnisses (insbesondere Vordienstzeiten, beispielsweise Wehrdienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 2 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgehenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Beamter, der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, wechselt zu Dienstherr B. Die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A an Dienstherr B zu leistenden Abfindung beträgt 120 Monate. Wechselt der Beamte acht Jahre (96 Monate) später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von insgesamt 216 Monaten. Dienstherr B reicht die von Dienstherr A erhaltene Abfindung also nicht an Dienstherr C weiter, sondern leistet eine auf Basis der bei den Dienstherrn A und B verbrachten Dienstzeiten nach dem Recht des Dienstherrn B zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu berechnende Abfindung an den Dienstherrn C.

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Ferner hat der abgehende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherrn einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt, die Nachversicherungsbeiträge also gezahlt wurden. Wegen einer möglichen Rückabwicklung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3.4 verwiesen.

Die gesamte zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen. Dabei sind stets die verbleibenden Tage unter Anwendung des Divisors 365 und des Multiplikators 12 umzurechnen und auf volle Monate abzurunden.

Beispiel:

Eine Beamtin wechselt zum 1. 6. 2012 von Dienstherr A zu Dienstherr B; ihr beruflicher Werdegang bei Dienstherr A verlief wie folgt:

Von	Bis	Tätigkeit	Davon ruhegehaltfähige Dienstzeit	
			Jahre	Tage
1. 9. 1992	31. 10. 1995	Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0	0,00
1. 11. 1995	31. 10. 2003	Beamtin in Vollzeit	8	0,00
1. 11. 2003	30. 9. 2006	Beamtin in Teilzeit mit 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit	1	344,33
1. 10. 2006	31. 8. 2007	Freistellung vom Dienst	0	0,00
1. 9. 2007	31. 5. 2012 (Schaltjahr)	Beamtin in Teilzeit mit 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit	3	292,20
		Gesamtdienst in Jahren und Tagen	12	636,53
				(Tage/365 x 12)
			↓	↓
		umgerechnet in Monaten	144	20
		Insgesamt	164	↗

Ergebnis: Die zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Dienstherr A beläuft sich auf 164 Monate.

Zur Unterstützung einer einheitlichen Berechnung hat das baden-württembergische Landesamt für Besoldung und Versorgung eine Berechnungsdatei entwickelt.

6.2 Zu Absatz 2 (Zurechnung von Abordnungszeiten)

Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen, werden abweichend von der bisherigen Regelung des § 107 b Abs. 4 Satz 3 BeamtVG dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet. Diese Zeiten gehören damit nicht zu den Dienstzeiten für die Berechnung der vom abgehenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung.

Aber: Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgehenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden. Die Höhe des Versorgungszuschlags bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag jedoch an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten, sodass im Ergebnis kein Versorgungszuschlag geleistet wurde und die Abordnungszeiten somit dem aufnehmenden Dienstherrn zuzuordnen sind.

7. § 7 (Weitere Zahlungsansprüche) – Sonderfälle –

Mit § 7 werden Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

Die Ansprüche nach § 7 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit ihrer Entstehung fällig.

7.1 Zu Absatz 1 (Weiterreichen der Abfindung)

Es besteht ein Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn, wenn ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgehende Dienstherr aufgrund eines früheren, unter § 3 fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgehende Dienstherr ist verpflichtet, diese Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgehende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat. Der abgehende Dienstherr hat den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren.

7.2 Zu Absatz 2 (Erstattung der Nachversicherungskosten)

Absatz 2 erfasst diejenigen Fallkonstellationen, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. Die Sätze 1 und 2 regeln dabei unterschiedliche Fallvarianten.

Zu Satz 1:

Von Satz 1 werden Fälle erfasst, in denen die ehemals wechselnde Person, bei deren Dienstherrnwechsel der abgebende Dienstherr eine Abfindung gezahlt hat, beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grund nachzuversichern ist. Sozialversicherungsrechtlich ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies erfolgt durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten, also die gezahlten Nachversicherungsbeiträge auch soweit sie für Zeiten entrichtet werden, die bei der Berechnung einer Abfindung nach § 6 nicht berücksichtigt würden (z. B. Zeiten eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf).

Der nach Satz 1 im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn erstattungspflichtige (aufnehmende) Dienstherr hat dem zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn das unversorgte Ausscheiden unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer verspäteten Mitteilung hat der aufnehmende Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten.

Die zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn haben dem erstattungspflichtigen (aufnehmenden) Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitzuteilen.

Zu Satz 2:

Anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten hat der aufnehmende Dienstherr gemäß Satz 2 die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn

- der abgebende Dienstherr eine Abfindung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 aufgrund des Dienstherrnwechsels einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit bezahlt hat oder
- beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung erfolgt, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht.

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber Dienstherr A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von Dienstherr B für die bei ihm verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr A führt jedoch keine Nachversicherung durch, da der Versorgungsanspruch des ehemaligen Wahlbeamten auf Zeit nun wiederauft. In dieser Konstellation hat Dienstherr B die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an Dienstherr A zurückzuzahlen.

8. § 8 (Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten)

8.1 Zu Absatz 1 (Pflichten des zahlungspflichtigen Dienstherrn)

Der zahlungspflichtige Dienstherr hat den Abfindungsbetrag zu berechnen. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Es sind daher bei jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge und Dienstzeiten (zu Einzelheiten §§ 5 und 6, siehe Nummern 5 und 6) sowie den der Abfindung zugrunde gelegten Bemessungssatz (dazu § 4, siehe Nummer 4) zu dokumentieren. Die Berechnung und Dokumentation hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu erfolgen (siehe Absatz 2).

Die für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zuständigen Dienststellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind der als **A n h a n g** beigefügten Übersicht, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird, zu entnehmen.

8.2 Zu Absatz 2 (Zahlungsfrist)

Dem abgebenden Dienstherrn wird eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrages eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist.

8.3 Zu Absatz 3 (Abweichende Vereinbarungen)

Abweichende Zahlungsmodalitäten bezüglich des festgestellten Abfindungsbetrages können im Einzelfall vereinbart werden. Die beteiligten Dienstherrn können beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen.

8.4 Zu Absatz 4 (Übertragung der Zahlungsabwicklung)

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (z. B. Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach dem jeweiligen Landes- oder Bundesrecht. Die bisherige Praxis insbesondere im kommunalen Bereich kann daher auch nach dem Staatsvertrag fortgeführt werden.

III. Übergangsregelungen

9. § 9 (Ersetzung von § 107 b BeamtVG)

Für die Übergangsregelungen der §§ 10 bis 12 wird in § 9 Satz 2 die allgemeine Voraussetzung normiert, dass zumindest ein Dienstherrnwechsel vor dem 1. 1. 2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) stattgefunden haben muss, für den Erstattungen nach § 107 b BeamtVG entweder geleistet werden (§ 10) oder zu leisten wären (§§ 11 und 12). Die Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen allein nach den §§ 10 bis 12.

10. § 10 (Laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG)

10.1 Zu Absatz 1 (Altfälle)

Erfasst werden hier die sog. „Altfälle“, bei denen der Dienstherrnwechsel und der Versorgungsfall vor dem 1. 1. 2011 eingetreten ist und Erstattungen nach § 107 b BeamtVG zu leisten sind (zu Fällen des einstweiligen Ruhestandes siehe Nummer 11.1 Abs. 3). Zur sachgerechten Handhabung der bereits laufenden Erstattungen nach § 107 b BeamtVG wird der im Jahr 2010 nach § 107 b BeamtVG geleistete jährliche Erstattungsbetrag als Ausgangswert festgeschrieben. Ist der Erstattungsfall im laufenden Jahr eingetreten, ist er für die Folgejahre auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich in Zukunft nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge und ist jährlich zu erstatten. Finden allgemeine Anpassungen im Laufe eines Kalenderjahres statt, wird dies entsprechend zeitanteilig bei der Fortschreibung des Erstattungsbetrages berücksichtigt; erfolgen Besoldungsanpassungen nach Besoldungsgruppen gestaffelt, ist die beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Besoldungsgruppe maßgeblich; Einmalzahlungen oder Sockelbeträge werden nicht einbezogen. Die beteiligten Dienstherrn können eine von der jährlichen Erstattung abweichende Zahlungsregelung vereinbaren.

Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung wird der Erstattungsbetrag neu festgesetzt. Dies erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Vom-Hundert-Sätze der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht des erstattungspflichtigen Dienstherrn auf den (festgeschriebenen und ggf. angepassten) Erstattungsbetrag für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten. Die Vom-Hundert-Sätze sind zu addieren und dürfen in der Summe 100 % nicht übersteigen. Auch der neu festgesetzte Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich zukünftig nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Die Regelung ist abschließend, sonstige Gründe führen nicht zu einer Anpassung der Erstattungsbeträge.

10.2 Zu Absatz 2 (Gegenseitige Unterrichtung)

Pflichten zur gegenseitigen Unterrichtung werden festgelegt; der erstattungsberechtigte Dienstherr hat insbesondere über den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung und die vollständige Einstellung der Versorgungsbezüge zu informieren. Der erstattungspflichtige Dienstherr hat auch über die für ihn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen zu informieren.

11. § 11 (Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG)

11.1 Zu Absatz 1 (Schwebefälle)

Erfasst werden Dienstherrnwechsel vor dem 1. 1. 2011, für die § 107 b BeamtVG Anwendung finden würde, jedoch man-

gels Eintritts des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sog. „Schwebefälle“). In diesen Fällen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles (vgl. aber die Ausnahme gemäß Absatz 3 Satz 2, Nummer 11.3) von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 2010 ein landes- oder bundesinterner Dienstherrnwechsel erfolgt. Berechtigter Dienstherr i. S. des § 11 ist auch hier der Versorgungsdienstherr.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahr 2005 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahr 2013 landesintern von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für den Dienstherrnwechsel von A zu B würde § 107 b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A leistet eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Versorgungslastenteilung zwischen Dienstherr B und C richtet sich nach Landesrecht.

Erfasst werden auch die Fälle, in denen bei einer zuvor gewechselten Beamtin oder einem zuvor gewechselten Beamten beim aufnehmenden Dienstherrn eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor dem 1. 1. 2011 erfolgte, der Eintritt in den dauernden Ruhestand aber erst nach Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages erfolgt. In diesen Fällen ist die Abfindung zum Zeitpunkt des Erreichens der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Antragsaltersgrenze zu zahlen.

11.2 Zu Absatz 2 (Berechnung der Abfindung bei Schwebefällen)

Die Abfindung berechnet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 4 bis 6, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden:

Nummer 1 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Abs. 3, wonach die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu errechnen sind. In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrnwechsel jedoch z. T. weit in der Vergangenheit. Daher sind die Bezüge vom Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages nach den für den abgebenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen zu dynamisieren. Für die Errechnung des Abfindungsbetrages sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (BesGr. A 10, nicht verheiratet) wechselt am 1. 2. 2003 von Dienstherr A zu Dienstherr B. § 107 b BeamtVG würde Anwendung finden. Der Versorgungsfall der mittlerweile verheirateten und in die BesGr. A 11 beförderten Beamtin tritt im Jahr 2020 bei Dienstherr B ein. Dienstherr A leistet bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn B.

Bei der Berechnung der Abfindung werden die Bezüge zugrunde gelegt, die die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bei Dienstherr A bezogen hat. Diese Bezüge (bestehend aus Grundgehalt der BesGr. A 10 in der entsprechenden Besoldungsstufe, aber noch ohne Familienzuschlag) werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages (1. 1. 2011) dynamisiert. Dazu werden die jeweiligen linearen Anpassungen bei Dienstherr A vom 1. 2. 2003 bis zum 31. 12. 2010 berücksichtigt, d.h.:

- 2,4 % auf das Grundgehalt ab dem 1. 4. 2003, 1 % ab dem 1. 4. 2004 und 1 % ab dem 1. 8. 2004 aufgrund des BBVAnpG 2003/2004 sowie z. B.
- 1,9 % ab dem 1. 1. 2008, 3 % ab dem 1. 3. 2009 und 1,2 % ab dem 1. 3. 2010 aufgrund der für Dienstherr A (hier am Beispiel Hamburgs) geltenden landesrechtlichen Anpassungsgesetze.

Einmalzahlungen und Sockelbeträge im Rahmen der Besoldungserhöhungen durch die Anpassungsgesetze werden dabei nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist ab dem 1. 1. 2011 mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen (siehe Nummer 11.4 zu Absatz 4).

Nummer 2 enthält für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrnwechsel unter den Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG stattgefunden haben, eine Abweichung von § 6. Um eine mehrfache Abgeltung von Dienstzeiten zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahr 1995 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahr 2005 von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für beide Dienstherrnwechsel würde § 107 b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A und Dienstherr B leisten jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Dienstzeiten bei Dienstherr A werden von A abgegolten und bleiben bei der Berechnung der von Dienstherr B zu zahlenden Abfindung unberücksichtigt.

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 6. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107 b BeamtVG fallenden Dienstherrnwechsel ein Dienstherrnwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG nicht erfüllte. Erfasst werden davon neben Fällen mit einem Dienstherrnwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107 b BeamtVG z. B. Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. oder 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (fünf Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107 b BeamtVG i. d. F. bis 30. 9. 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Die Dienstzeiten bei den Dienstherrn, die nicht zur Erstattung von anteiligen Versorgungskosten nach § 107 b BeamtVG verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 6 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107 b BeamtVG im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus diesen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn verbracht wurden; dabei ist bei der Berechnung der Quote auf die volle regelmäßige Beschäftigungszeit abzustellen.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1980, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG zu Dienstherr C. Der Versorgungsfall tritt im Jahr 2020 (nach zwölf Jahren bei Dienstherr C) ein. A hat keine Zahlungsverpflichtungen. B ist im Jahr 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C verpflichtet. Die Zeiten bei A (13 Jahre) werden dem B zeitanteilig zu 15/27 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

Ausnahme:

Eine Quotelung unterbleibt jedoch, wenn der Dienstherrnwechsel feststellbar gegen den Willen des abgebenden Dienstherrn erfolgte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherrn nach allgemeiner Regel des § 6 vollumfänglich zuzurechnen.

11.3 Zu Absatz 3 (Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung)

Grundsätzlich ist die Abfindung erst bei Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den Versorgungsdienstherrn. Eine Abfindung ist nicht zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstirbt und keine wittwengeld- oder waisengeldberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt.

Jeder frühere Dienstherr hat gemäß Satz 2 jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (siehe Absatz 2 Nr. 3, Nummer 11.2) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenen Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person nach dem Recht des berechtigten (zuletzt aufnehmenden) Dienstherrn geltenden gesetzlichen Altersgrenze angesetzt.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1991, wechselt im Jahr 2000 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2010 (nach zehn Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG zu Dienstherr C. Dienstherr A hat keine Zahlungsverpflichtungen. Dienstherr B möchte die von ihm an Dienstherr C zu leistende Abfindung bereits im Jahr 2013 zahlen. Der Beamte würde die gesetzliche Altersgrenze bei Dienstherr C nach dem Recht des C im Jahr 2035 (nach 25 Jahren bei Dienstherr C) erreichen. Die Zeiten bei Dienstherr A (neun Jahre) werden dem B daher zu 10/35 (Jahre bei B/Jahre bei B und C) zugerechnet.

11.4 Zu Absatz 4 (Verzinsung des Abfindungsbetrages)

Der zur Verzinsung des Abfindungsbetrages ab Inkrafttreten des Staatsvertrages festgesetzte Zinssatz in Höhe von 4,5 % pro Jahr berücksichtigt pauschal die Auswirkungen von Inflation und Besoldungsanpassungen für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages. Der Zeitraum endet bei Anzeige der Zahlungsbereitschaft durch den abgebenden Dienstherrn am dritten Tag nach Absendung der Berechnung an den aufnehmenden Dienstherrn, spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalles. Eine Zinseszinsberechnung erfolgt nicht.

11.5 Zu Absatz 5 (Informationspflichten, Verweise auf §§ 7 und 8)

Satz 1 legt gegenseitige Informationspflichten fest. Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom Einzelfall ab.

Satz 2 stellt durch Verweis auf § 7 Abs. 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und vor Eintritt des Versorgungsfalles gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 eine vorzeitige Abfindung an Dienstherr B. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr B hat Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten (dazu § 7 Abs. 2, siehe Nummer 7.2).

Aufgrund des Verweises auf § 8 Abs. 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung (siehe Nummer 8).

12. § 12 (Erneuter Dienstherrwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages)

§ 12 regelt ergänzend zu § 11 Fälle, bei denen **nach** dem 31. 12. 2010 ein weiterer Dienstherrwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach § 3 erfüllt (sog. „Kombinationsfall“). Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten nach § 8 finden für diese Fälle Anwendung (siehe dazu Nummer 8). Die Verpflichtung des früheren oder der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11.

Satz 1 regelt, dass die früheren Dienstherrn die Abfindung abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles) zu leisten haben. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrwechsel unterrichtet.

Auch der zuletzt abgebende und somit nach § 3 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr muss gemäß Satz 2 Halbsatz 1 abweichend von § 6 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigen, für die bereits eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird (vgl. dazu § 11 Abs. 2 Nr. 2, siehe Nummer 11.2).

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1984, wechselt im Jahr 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107 b BeamtVG von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 3 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahr 2015 eine

Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher B nicht zugerechnet.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt durch Verweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 sicher, dass die dort für die sog. Schwebefälle normierte Quotelungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahr 1984, wechselt im Jahr 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahr 2001 (nach acht Jahren bei Dienstherr B) wechselt er unter Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahr 2015 (nach 14 Jahren bei Dienstherr C) unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 zu Dienstherr D. Ruhestandseintritt wäre im Jahr 2026 (nach elf Jahren bei Dienstherr D). A hat keine Zahlungspflichten. B und C haben gleichzeitig im Jahr 2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (neun Jahre) werden dem B zu 8/33 (Jahre bei B/Jahre bei B, C und D) und dem C zu 14/33 (Jahre bei C/Jahre bei B, C und D) zugerechnet; auf D entfallen damit 11/33 (Jahre bei D/Jahre bei B, C und D).

Sollte es nach dem 31. 12. 2010 über den von Satz 2 erfassten Dienstherrwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Satz 1 bereits abgegolten worden sind.

13. § 13 (Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107 b BeamtVG)

— Außer Kraft wegen Zeitablaufs —

14. § 14 (Entsprechende Anwendung auf § 92 b SVG)

§ 92 b SVG regelt durch Verweis auf § 107 b BeamtVG die Verteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn. Auch für diese Dienstherrwechsel gelten die Übergangsregelungen der §§ 9 bis 13.

15. § 15 (Fortgeltung der § 107 c BeamtVG und § 92 c SVG)

§ 107 c BeamtVG in der bis 31. 8. 2006 geltenden Fassung und § 92 c SVG in der bis 31. 8. 2006 geltenden Fassung beinhalten eine Erstattungsregelung für Fälle, bei denen nach der Pensionierung im bisherigen Bundesgebiet bis zum 31. 12. 1999 bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet erneut ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Im Fall des erneuten Ruhestandes verrechnet der vorherige Dienstherr beide Versorgungsbezüge nach § 54 BeamtVG, dem entsprechenden Landesrecht oder § 55 SVG. Der Betrag, um den das Ruhegehalt des Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet durch die Ruhensregelung vermindert wird, erstattet dieser dem neuen Dienstherrn. Zwar gilt diese Erstattungsregelung nur für erneute Berufungen bis zum 31. 12. 1999. Die Fortgeltung dieser Bestimmungen stellt aber insbesondere die weitere Abwicklung der bereits laufenden Erstattungen sicher.

Anhang
(zu Nummer 8.1)

Ansprechpartner/Zuständigkeiten für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (Stand der Abfrage: November 2017)

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
Bund	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Baden-Württemberg	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg AG 325 70730 Fellbach	Für juristische Angelegenheiten: Frau Geis Tel. 0711 3426-3068 E-Mail: ricarda.geis@lbv.bwl.de Für die praktische Abwicklung: Herr Reuß Tel. 0711 3426-2621 E-Mail: ag335@lbv.bwl.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Beamtenversorgung Postfach 10 01 61 76231 Karlsruhe	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Schwarting Tel. 0721 5985327 E-Mail: m.schwarting@kvbw.de Für die praktische Abwicklung: Frau Hörner Tel. 0711 2583202 E-Mail: s.hoerner@kvbw.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
Bayern	Land	Landesamt für Finanzen Dienststelle München Bezugestelle Versorgung 2 Liebigstraße 23 80538 München	Frau Bernhardt, Referentin Tel. 089 7624-1258 E-Mail: ulrike.bernhardt@lff.bayern.de Frau Gramsl (A — Erk) Tel. 089 7624-1295 E-Mail: christine.gramsl@lff.bayern.de Frau Rössle (Erl — Marc) Tel. 089 7624-1607 E-Mail: christa.roessle@lff.bayern.de Frau Scholz (Mard — Rotti) Tel. 089 7624-1370 E-Mail: renete.scholz@lff.bayern.de Frau Weichselbaumer (Rottj — Z) Tel. 089 7624-1270 E-Mail: petra.weichselbaumer@lff.bayern.de
	Kommunalbereich:		
	Landeshauptstadt München	Landeshauptstadt München — Personal- und Organisations- referat Beamtenversorgung — P 4.212 Rosenheimer Straße 118 81669 München	Frau Zitzelsperger Tel. 089 233-30740 Fax: 089 233-26779 E-Mail: p423.por@muenchen.de Frau Detterbeck, LHM Ausgaben Tel. 089 233-30777 Fax: 089 233-26779 E-Mail: p4212.por@muenchen.de Frau Feigl, LHM Einnahmen, montags bis mittwochs vormittags Tel. 089 233-30593 Fax: 089 233-26779 E-Mail: p423.por@muenchen.de
	Stadt Augsburg	Stadt Augsburg — Personalamt — An der blauen Kappe 18 86152 Augsburg	Frau Müller Tel. 0821 324-2258 Fax: 0821 324-2225 E-Mail: personalamt.stadt@augsburg.de
	Stadt Fürth	Stadt Fürth Rathaus — Personalamt/ Beamtenangelegenheiten — Königstraße 88 90762 Fürth	Frau Schwab Tel. 0911 974-1358 Fax: 0911 974-1302
	Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg — Personalamt — PA 6 Fünferplatz 2 90403 Nürnberg	Frau Grillenberger Tel. 0911 231-2446 Fax: 0911 231-8160 Frau Hofmann Tel. 0911 231-2738 E-Mail: andrea.hofmann@stadt.nuernberg.de Frau Baumann Tel. 0911 231-2467 E-Mail: andrea.baumann@stadt.nuernberg.de
	Stadt Regensburg	Stadt Regensburg — Zentraler Verwaltungsservice — D.-Martin-Luther-Straße 3 93047 Regensburg	Herr Grabendorfer Tel. 0941 507-3181
	Stadt Würzburg	Stadt Würzburg — Fachbereich Personal — Rückermainstraße 2 97067 Würzburg	Tel. 0931 372500 Fax: 0931 373743 E-Mail: personal@stadt.wuerzburg.de
	Alle übrigen bayerischen Kommunen	Bayerische Versorgungskammer Beamtenversorgung Mitgliedschaft und Umlage Denninger Straße 37 81925 München	Frau Asmus Tel. 089 9235-7551 E-Mail: sasmus@versorgungskammer.de Frau Werner Tel. 089 9235-7125 Fax: 089 3835-777125 E-Mail: anwerner@versorgungskammer.de Frau Binnermann Tel. 089 9235-7321 E-Mail: cbinnermann@versorgungskammer.de Herr Heyn Tel. 089 9235-7358 E-Mail: pheyn@versorgungskammer.de Herr Wilhelm Tel. 089 9235-7665 E-Mail: wwilhelm@versorgungskammer.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
Berlin	Land Nur unmittelbare Landesverwaltung (Senatsverwaltungen einschließlich nachgeordneter Behörden, Bezirksverwaltungen)	Landesverwaltungsamt Berlin — VB V-131/132 — Fehrbelliner Platz 1 10707 Berlin	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Zankl Tel. 030 90139-6125 E-Mail: karin.zankl@lvwa.berlin.de Für die praktische Abwicklung: Frau Scherschinski Tel. 030 90139-6210 E-Mail: annegret.scherschinski@lvwa.berlin.de
	Hinweis: Nicht alle Dienstherren des landesmittelbaren Bereichs (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts) wickeln die Versorgungslastenteilung über das Landesverwaltungsamt Berlin ab. In diesen Fällen ist der jeweilige Dienstherr zu kontaktieren.		
Brandenburg	Land	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg Lipezker Straße 45 03048 Cottbus	Frau Meindl Tel. 0355 865-4230 E-Mail: silke.meindl@zbb.brandenburg.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg Rudolf-Breitscheid-Straße 62 16775 Gransee	Frau Heinol Tel. 03306 7986-12 E-Mail: jimena.heinol@kvbbg.de
Bremen	Land und Stadt-gemeinde Bremen	Performa Nord — Eigenbetrieb des Landes Bremen — Team P 1/2 Schillerstraße 1 28195 Bremen Team P 1/1	Herr Pydde Tel. 0421 361-2593 E-Mail: thomas.pydde@performanord.bremen.de Frau Krüger Tel. 0421 361-2478 E-Mail: katja.krueger@performanord.bremen.de Frau Fritzemeyer (nur Schwebefälle § 107 b) Tel. 0421 361-2848 E-Mail: kerstin.fritzemeyer@performanord.bremen.de
	Für die Stadtgemeinde Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven Personalamt — Beamtenversorgung 11/22 — Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven	Frau Meyer (A — K) Tel. 0471 590-2508 E-Mail: marion.meyer@magistrat.bremerhaven.de Frau Hancken (L — Z) Tel. 0471 590-2236 E-Mail: martina.hancken@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Land sowie die unter das hamburgische Landesrecht fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts: — HPA — Hamburg Port Authority — UKE — Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Zentrum für Personaldienste Normannenweg 36 20537 Hamburg — Grundsätzlich: ZPD 42 — Sofern Nachversicherungsangelegenheiten betroffen sind (§ 4 Abs. 4 VLT-StV): ZPD 513 — Nachversicherung	Herr Lindemann (Teamleiter: A — Hols) Tel. 040 42805-4180 Frau Ehmke (Teamleiterin: Holt — Radk) Tel. 040 42805-2475 Herr Riewesell (Teamleiter: Radl — Z) Tel. 040 42805-2421 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de Tel. 040 42805-4171 E-Mail: nachversicherung@zpd.hamburg.de
	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Referat 42 — Personal und Recht Steckelhörn 12 20457 Hamburg	Frau Rittmeier Tel. 040 42831-1784 E-Mail: birgit.rittmeier@statistik-nord.de
Hessen	Land	Regierungspräsidium Kassel als Pensionsbehörde für Landesverwaltung	Frau Winkler Tel. 0561 1061384 E-Mail: ingrid.winkler@rpks.hessen.de Herr Löhle Tel. 0561 1061372 E-Mail: arno.loehle@rpks.hessen.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungskasse Darmstadt	Herr Larem Tel. 06151 706238 E-Mail: larem@vk-darmstadt.de
		Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden:	Herr Pachl Tel. 0611 845503 E-Mail: bvk-festsetzung@kdz-wi.de
		Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, Kassel	Herr Hempel Tel. 0561 97966528 E-Mail: horst.hempel@kvk-kassel.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
		Main-Taunus-Kreis	Herr Scheel Tel. 06192 2011487 E-Mail: ludger.scheel@mtk.org
		Stadt Frankfurt	Frau Lorenz Tel. 069 21238905 E-Mail: alexandra.lorenz@stadt-frankfurt.de
		Stadt Wiesbaden	Herr Meilinger Tel. 0611 314139 E-Mail: personalbetreuungbeamte + versorgung@wiesbaden.de
		Stadt Darmstadt	Frau Meyer Tel. 06151 133168 E-Mail: isabel.meyer@darmstadt.de
		Stadt Offenbach	Herr Heberer Tel. 069 80652630 E-Mail: thomas.heberer@offenbach.de
		Stadt Hanau	Herr Stöfken Tel. 06181 295504 E-Mail: thomas.stoefken@hanau.de Frau Lenz Tel. 06181 2958086 E-Mail: karin.lenz@hanau.de
		Stadt Fulda	Frau Krieger Tel. 0661 1021145 E-Mail: cordula.krieger@fulda.de
Mecklenburg-Vorpommern	Land	Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 25 17222 Neustrelitz	Frau Janhuba Tel. 03981 257-391 E-Mail: jana.janhuba@lbesa.mv-regierung.de
	Kommunaler Bereich (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden)	für sämtliche Versorgungsangelegenheiten lautet die Postanschrift: Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern Knooper Weg 71 24116 Kiel	Herr Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 E-Mail: versorgung@vak-sh.de Frau Ehlers, Stellvertretende Fachbereichsleiterin Tel. 0431 5701141 E-Mail: versorgung@vak-sh.de
Niedersachsen	Land Niedersachsen und Niedersächsische Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrenfähigkeit	Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung Referat 11 Auestraße 14 30449 Hannover	Frau Glombik Tel. 0511 925-2764 E-Mail: sandra.glombik@nlbv.niedersachsen.de Frau Schniggenfittig Tel. 0511 925-2246 E-Mail: karin.schniggenfittig@nlbv.niedersachsen.de
	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig Fachbereich Zentrale Dienste Abteilung Personal Postfach 33 09 38023 Braunschweig	Herr Holzen Tel. 0531 4702243 E-Mail: werner.holzen@braunschweig.de
	Stadt Göttingen	Stadt Göttingen Fachdienst 11.1 Neues Rathaus Hiroshimaplatz 1–4 37083 Göttingen	Frau Thomas Tel. 0551 4002377 E-Mail: m.thomas@goettingen.de
	Stadt Hannover	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Personal und Organisation Sachgebiet Beamten-, Versorgungs- und Besoldungsrecht Trammplatz 2 30159 Hannover	Frau Nowak Tel. 0511 168-42208 E-Mail: ulrike.nowak@hannover-stadt.de
	Stadt Osnabrück	Stadt Osnabrück Fachbereich Personal und Organisation – Beamtenversorgung – Postfach 44 60 49034 Osnabrück	Frau Claas Tel. 0541 3232124 E-Mail: claas@osnabrueck.de Frau Erben Tel. 0541 3232163 E-Mail: erben@osnabrueck.de
	Stadt Wolfsburg	Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Personal Porschestraße 47 a 38440 Wolfsburg	Frau Prinke Tel. 05361 282804 E-Mail: karin.prinke@stadt.wolfsburg.de Frau Richter Tel. 05361 282478 E-Mail: marion.richter@stadt.wolfsburg.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	
	Städte, Gemeinden, Landkreise im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg (Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Harpstedt)	Versorgungskasse Oldenburg Beamtenversorgung Nadorster Straße 155 26123 Oldenburg	Frau Hoffrogge Tel. 0441 21895501 E-Mail: hoffrogge@versorgungskasse-oldenburg.de Herr Nappe Tel. 0441 21895503 E-Mail: nappe@versorgungskasse-oldenburg.de	
	alle übrigen Städte, Gemeinden, Landkreise	Niedersächsische Versorgungskasse Am Mittelfelde 169 30519 Hannover	Frau Dr. Hohage Tel. 0511 87996100 E-Mail: info@nvk.de Herr Dombrowski Tel. 0511 87996500 E-Mail: damian.dombrowski@nvk.de Herr Bertram Tel. 0511 87996550 E-Mail: alexander.bertram@nvk.de Herr Lysk Tel. 0511 87996510 E-Mail: isyan.lysk@nvk.de	
Nordrhein-Westfalen	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen 40192 Düsseldorf	Frau Busch, Teamleiterin Tel. 0211 60231435 E-Mail: regina.busch@lbv.nrw.de Frau Mainka, Teamleiterin Tel. 0211 60231436 E-Mail: margarete.mainka@lbv.nrw.de Herr Meinke, Sachbearbeiter Tel. 0211 60232363 E-Mail: michael.meinke@lbv.nrw.de	
	Kommunaler Bereich	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe kvw-Beamtenversorgung Zumsandstraße 12 48145 Münster	Herr Krumme E-Mail: u.krumme@kvw-muenster.de Frau Loebbel E-Mail: m.loebbel@kvw-muenster.de Tel. 0251 5913995	
		Rheinische Versorgungskassen — Beamtenpensionen — Mindener Straße 2 50679 Köln	Frau Rautgundis Limbach-Dörr, Abteilungsleiterin Tel. 0221 82732977 E-Mail: rautgundis.limbach-doerr@lvr.de	
	Einzelne Städte regeln ihre Versorgungsangelegenheiten und somit die Durchführung des Staatsvertrages selbst. Dies ist von folgenden Städten hier bekannt (Die Liste kann daher unvollständig sein):			
	Stadt Aachen	Stadt Aachen FB 11.3.4 52058 Aachen	Herr Pontzen Tel. 0241 4321138 E-Mail: hermann.pontzen@mail.aachen.de Frau Schoel Tel. 0241 4321139 E-Mail: gabriele.schoel@mail.aachen.de	
	Stadt Bielefeld	Stadt Bielefeld Amt für Organisation, Personal und Zentrale Leistungen 33597 Bielefeld	Frau Bulk Tel. 0521 516587 E-Mail: andrea.bulk@bielefeld.de	
	Stadt Dortmund	Stadt Dortmund Personal- und Organisationsamt — 11/3 44122 Dortmund	Herr Schulz Tel. 0231 5022735 E-Mail: mschulz@stadtdo.de	
	Stadt Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Amt 10/54 — Versorgung 40200 Düsseldorf	Frau Hamm Tel. 0211 8995889 E-Mail: sylvia.hamm@duesseldorf.de Herr Eichhorst Tel. 0211 8995866 E-Mail: volker.eichhorst@duesseldorf.de	
	Stadt Duisburg	Stadt Duisburg Der Oberbürgermeister Amt für Personalmanagement 11—31 47049 Duisburg	Frau Puttberg-Grune Tel. 0203 283-3002 E-Mail: s.puttberg-grune@stadt-duisburg.de	

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
	Stadt Essen	Stadt Essen Generelle und Rechtsangelegenheiten für Beamte/innen und Versorgungsempfänger/innen, Disziplinarangelegenheiten Rathaus Porscheplatz 45121 Essen	Herr Pauli Tel. 0201 8811236 E-Mail: bodo.pauli@zentraler-service.essen.de
	Stadt Münster	Stadt Münster Personal- und Organisationsamt 48127 Münster	Herr Ehlert Tel. 0251 4921122 E-Mail: ehlert@stadt.muenster.de Herr Maser Tel. 0251 491110 E-Mail: maser@stadt-muenster.de
	Stadt Köln	Stadt Köln Personal und Organisationsamt — 113/11-20 — Frau Baedorf Stadthaus 50605 Köln	Frau Baedorf Tel. 0221 221-24119 Fax: 0221 221-22219 E-Mail: ingeborg.baedorf@stadt-koeln.de
	Stadt Wuppertal	Stadt Wuppertal Personalressort 404.09 Johannes-Rau-Platz 1 42269 Wuppertal	Herr Osbar Tel. 0202 563-6486 Fax: 0202 563-8574 E-Mail: hans-peter.osbar@stadt.wuppertal.de
Rheinland-Pfalz	Land	Landesamt für Finanzen Hoevelstraße 10 56073 Koblenz	Herr Eckhardt Tel. 0261 4933-371941 E-Mail: manfred.eckhardt@lff.fin-rlp.de Herr Seyfried Tel. 0261 4933-37199 E-Mail: norbert.seyfried@lff.fin-rlp.de
	Kommunaler Bereich	ppa — Pfälzische Pensionsanstalt Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim	Herr Knauber Tel. 06322 936394 E-Mail: uwe.knauber@ppa-duew.de
		Für die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier: Rheinische Versorgungskassen — Beamtenversorgung — Mindener Straße 2 50679 Köln	Herr Tings Tel. 0221 82732117 E-Mail: markus.tings@rvk-koeln.de
	Stadt Koblenz	Stadtverwaltung Koblenz Amt für Personal und Organisation Willi-Hörter-Platz 2 56068 Koblenz	Herr Zerwas Tel. 0261 1291811 E-Mail: sascha.zerwas@stadt.koblenz.de
	Stadt Ludwigshafen	Stadt Ludwigshafen am Rhein Jaegerstraße 1 a 67059 Ludwigshafen	Herr Schmidt Tel. 0621 5042011 E-Mail: peter.schmidt@ludwigshafen.de
	Stadt Mainz	Stadt Mainz Rathaus Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 Mainz	Frau Kasper Tel. 06131 122168 E-Mail: jeannette.kasper@stadt.mainz.de
	Stadt Trier	Stadt Trier Rathaus Am Austinerhof 1 54290 Trier	Herr Hermesdorf Tel. 0651 7182110 E-Mail: wolfgang.hermesdorf@trier.de
	Stadt Worms	Stadt Worms Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms	Herr Herwig Tel. 06241 8531306 E-Mail: mathias.herwig@worms.de
Saarland	Land	Landesamt für Zentrale Dienste Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle Am Stadtgraben 2—4 66111 Saarbrücken	Herr Blaß, Sachgebietsleiter Versorgung Tel. 0681 501-6567 E-Mail: j.blass@lzd.saarland.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken	Frau Görgen-Gräber, Geschäftsbereichsleiterin Ruhegehaltskasse Tel. 0681 4003-54 E-Mail: rgk@rzvk-saarland.de
Sachsen	Land	Landesamt für Steuern und Finanzen Bezügestelle Dresden Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Frau Kunze, Referatsleiterin Versorgung Tel. 0351 82731800 E-Mail: heike.kunze@lsf.smf.sachsen.de Herr Räder, Arbeitsgruppenleiter Tel. 0351 82731840 E-Mail: matthias.raeder@lsf.smf.sachsen.de Frau Tischer, Sachbearbeiterin Tel. 0351 82731844 E-Mail: dana.tischer@lsf.smf.sachsen.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen Marschnerstraße 37 01307 Dresden	Frau Nake Tel. 0351 4401380 E-Mail: bm@kv-sachsen.de
Sachsen- Anhalt	Land	Finanzamt Dessau-Roßlau Bezügestelle Dessau Außenstelle Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Postanschrift: Postfach 12 64 39002 Magdeburg	Frau Breyer, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 545-4081 E-Mail: ute.breyer@sachsen-anhalt.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Carl-Müller-Straße 7 39112 Magdeburg	Frau Döffinger, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 62570-641 E-Mail: j.doeffinger@kvs.a.magdeburg.de
Schleswig- Holstein	Land	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein Speckenbeker Weg 133 24113 Kiel	Frau Schlüter Tel. 0431 9888520 Fax: 0431 9886318520 E-Mail: andrea.schlueter@dlzp.landsh.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein Knooper Weg 71 24116 Kiel	Herr Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 E-Mail: versorgung@vak-sh.de Frau Ehlers, Stellvertretende Fachbereichsleiterin Tel. 0431 5701141 E-Mail: versorgung@vak-sh.de
Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne sonstige bzw. kommunale Dienstherren ihre Bezügezahlungen nicht über die o. a. Einrichtungen abwickeln. Hier wäre der Kontakt ggf. gesondert mit der jeweiligen Dienststelle zu knüpfen.			
Thüringen	Land	Thüringer Landesfinanzdirektion — Abteilung Bezüge — Leipziger Straße 71 99085 Erfurt	Frau Hering Tel. 0361 573633-785 E-Mail: brigitta.hering@lfd.thueringen.de Frau Trautvetter Tel. 0361 573633-696 E-Mail: anja.trautvetter@lfd.thueringen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Thüringen Steile Hohle 6 06556 Artern	Frau Himsl Tel. 03466 336423 Fax: 03466 336425 E-Mail: a.himsl@kvt-zvk.de

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 16. 4. 2018
— 306.2-611-2676-Heiligenloh —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heiligenloh, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S.

des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heiligenloh ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 310

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Schönen'sche Lehensstiftung zu Pattensen“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 6. 4. 2018
— 11741-S16 —**

Mit Schreiben vom 6. 4. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Schönen'sche Lehensstiftung zu Pattensen“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Studentenhilfe.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 311

Sitzverlegung der „Ulla und Friedrich Popken-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 4. 2018
— 11741-U 06 —**

Mit Schreiben vom 11. 4. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Ulla und Friedrich Popken-Stiftung“ von Aerzen nach Rastede gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet
Ulla und Friedrich Popken-Stiftung
Am Waldrand 19
26180 Rastede.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 311

Änderung der Satzung der „AWO mit Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V.“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 4. 2018
— 11741-A25 —**

Mit Schreiben vom 16. 4. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „AWO mit Herz-Stiftung – Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V.“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr

- a) die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO,
- b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen,
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- e) die Förderung der Hilfe für Behinderte,
- f) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- g) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge oder Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
- h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- i) die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, wie in den Buchstaben a bis h beschrieben,
- j) die teilweise Zuwendung eigener Mittel an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO), wie in den Buchstaben a bis h beschrieben,

zugunsten des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Hannover e. V. einschließlich dessen Mitgliedern und einschließlich den mit dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e. V. sowie dessen Mitgliedern verbundenen Körperschaften.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 311

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Stiftung Lions Club Buxtehude“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 18. 4. 2018
— ArL LG 06-11741/521 —**

Mit Schreiben vom 18. 4. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 4. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Lions Club Buxtehude“ mit Sitz in Buxtehude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung, des Tierschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Hilfe für Behinderte, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffent-

lichen Gesundheitspflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Hilfe für Flüchtlinge sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, insbesondere in Buxtehude und den benachbarten Gemeinden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Lions Club Buxtehude
c/o Rechtsanwalt und Notar Karow
Postfach 13 03
21603 Buxtehude.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 311

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 10 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG****Bek. d. LBEG v. 9. 4. 2018**
— L2.7/L67211/04-17-02/2018-0001 —

Rhenium Technology Corporation
Wells Fargo Financial Plaza
333 S. E. 2nd Avenue, Suite 2100
Miami, FL 33131, USA

Die derzeitige Anschrift der Rhenium Technology Corporation ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG).

Der Rhenium Technology Corporation ist folgendes Dokument zuzustellen:

Bescheid über den Widerruf der Erlaubnis vom 12. 9. 2017, Aktenzeichen L2.7/L67211/04-17-02/2017-0001, zur Aufsuchung von Kupfer, Zink, Blei und Silber — Erlaubnisfeld Erzbergwerke Niedersachsen.

Der Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die Geschäftsführung der Rhenium Technology Corporation oder eine durch sie bevollmächtigte Vertreterin oder einen durch sie bevollmächtigten Vertreter beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 13, abgeholt oder eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Widerrufsbescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 312

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung der Bahnübergänge
Vogelpool, Poolweg, Brookweg, Überweg Pferdekoppel,
Postdamm, Fuchsweg und Frensdorfer Straße
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden
im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus**

Bek. d. NLStBV v. 11. 4. 2018
— P223-30224-BE-01/18 —

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung der Bahnübergänge Vogelpool in Bahn-km 37,642, Poolweg in Bahn-km 38,088, Brookweg in Bahn-km 38,545, Überweg Pferdekoppel in Bahn-km 38,749, Postdamm in Bahn-km 39,114, Fuchsweg in Bahn-km 40,417 und Frensdorfer Straße in Bahn-km 42,217 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Vogelpool“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 312

**Planfeststellung
für den Neubau der Bundesautobahn 20
von Westerstede bis Drochtersen,
Abschnitt 1 von der Bundesautobahn 28 bei Westerstede
bis zur Bundesautobahn 29 bei Jaderberg**

Bek. d. NLStBV v. 25. 4. 2018
— P231-31027-A 20/1.BA —

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 16. 4. 2018, Aktenzeichen P231-31027-A 20/1.BA, ist der Plan der NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, für den Neubau der Bundesautobahn (A) 20 von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 1 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg von ca. Bau-km 100 + 000 bis ca. Bau-km 113 + 000 gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 312

Anlage**1. Verfügender Teil****1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst insgesamt 26 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Unterlagen gekennzeichnet.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen), Zusagen und Hinweisen zu folgenden Bereichen verbunden:

1. Immissionen

- a) Schallschutzmaßnahmen,
- b) Baumaßnahmen und Baulärm,
- c) Staubschutz während der Bauzeit,

2. Naturschutz

- a) Eingriffsregelung und gesetzlicher Biotopschutz,
- b) Artenschutz,

3. Wasserwirtschaft,
 4. Landwirtschaft,
 5. Waldrecht,
 6. Denkmalpflege,
 7. Verkehrliche Belange,
 8. Leitungsträger.
- 1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Klage:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simonsplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Sie ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Es ist zu beachten, dass sich vor dem BVerwG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage [zu § 1 Abs. 1 Satz 2] FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf

gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

3. Auslegung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 3. 5. bis zum 16. 5. 2018 einschließlich** während der Dienststunden von montags bis freitags bei den Auslegungsgemeinden:

- Gemeinde Wiefelstede,
- Stadt Westerstede,
- Gemeinde Bad Zwischenahn,
- Gemeinde Rastede,
- Stadt Varel,
- Gemeinde Bockhorn,
- Samtgemeinde Hesel,
- Samtgemeinde Jümme,
- Gemeinde Uplengen,
- Stadt Leer (Ostfriesland),
- Stadt Weener,
- Gemeinde Jade,
- Gemeinde Stadland,
- Gemeinde Loxstedt,

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die genauen Zeiten und der konkrete Ort zur Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung der jeweiligen Auslegungsgemeinde zu entnehmen.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden. Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes zu den Dienststunden auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, möglich.

4. Hinweise

Die individuelle Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in den folgenden Tageszeitungen ersetzt: NORDWEST-Zeitung, Ostfriesen-Zeitung, General-Anzeiger, Kreiszeitung Wesermarsch, Nordsee-Zeitung und Sonntagsjournal.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die sich geäußert haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG
für den rechten Schutzdeich der Ilmenau
und des Neetzkanals
in den Landkreisen Harburg und Lüneburg**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 4. 2018
— VI L-62210-151-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den rechten Schutzdeich des Artlenburger Deichverbandes an der Ilmenau und am Neetzkanal folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Schutzdeiches

Der rechte Deich beginnt am Elbdeich in Laßrönne, Ortsteil Haue, binnenseits des Radweges an der Kreisstraße (K) 50 mit Deich-km 0 + 038 und endet an der Brücke der K 12, St. Dionys—Barum, mit Deich-km 15 + 126. Der Deich hat eine Länge von 15,1 km.

2. Abmessungen des Deiches

2.1 Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Nord-, Ostwert	Beschreibung
0 + 038	NHN + 5,30 m	32580070 5916796	K 50, Bereich Haue binnenseits des Radweges
	gleichbleibend		
8 + 600	NHN + 5,30 m	32587359 5913249	Einmündung der Roddau
	ansteigend auf		
15 + 126	NHN + 6,10 m	32593200 5910941	Brücke der K 12 St. Dionys—Barum

Die Ausbauhöhe des Deiches ergibt sich aus den o. g. Bestickhöhen zuzüglich des gutachterlich festgesetzten Setzungs- und Sackungsmaßes.

2.2 Die Abmessungen des Deichprofils werden wie folgt festgelegt, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

Deichkronenbreite:	3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 10 cm,
Neigung der Außenböschung:	1 : 3 oder flacher,
Neigung der Innenböschung:	1 : 3 oder flacher,
Breite der Außenberme:	≥ 5,00 m,
Breite der Innenberme:	≥ 5,00 m.
a) Deichverteidigungsweg:	
Lage des Weges:	auf der Binnendeichberme ≥ 50 cm über Oberkante Gelände,
Breite:	≥ 3,00 m,
Quergefälle:	3 %,
technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet.
b) Deichentwässerungsgraben binnendeichs:	
Sohlentiefe:	≥ 0,50 m,
Sohlenbreite:	≥ 0,50 m,
Böschungsneigung:	1 : 1 oder flacher.

Des Weiteren sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere die Anforderungen der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ zu beachten.

3. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

4. Anlage

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000 ist als **Anlage** beigelegt.

B. Begründung

Der Bestickhöhe von NHN + 5,30 m liegt der Lastfall zugrunde, dass ein 50-jährliches Hochwasser im Ilmenau- und Neetzkanal und eine Extremtide in der Elbe mit einem Tidehochwasser von 2,31 m über dem Mittleren Tidehochwasser gleichzeitig eintreten. Die eingestaute Wasserspiegellänge liegt hier am Ilmenausperrwerk bei NHN + 4,51 und steigt dann bis zur Einmündung der Roddau auf NHN + 4,69 m an.

Der Bestickhöhe von der Einmündung der Roddau bis zur Brücke der K 12 Sankt Dionys nach Barum liegt der Lastfall zugrunde, dass ein 200-jährliches Hochwasser im Einzugsgebiet der Ilmenau und eine Tide in der Elbe mit einem Tidehochwasser von 0,65 m über dem Mittleren Tidehochwasser gleichzeitig eintreten. Auf der o. g. Strecke nehmen die berechneten Wasserstände von 4,71 auf 5,48 m ü. NHN zu.

Die erforderlichen Deichhöhen ergeben sich aus der Addition der auf volle Dezimeter gerundeten Wasserstände, einem vom Gutachter empfohlenen Unsicherheitsfaktor bei den hydraulischen Berechnungen von 10 cm und dem Vorhaltemaß nach DIN 19712 von 50 cm.

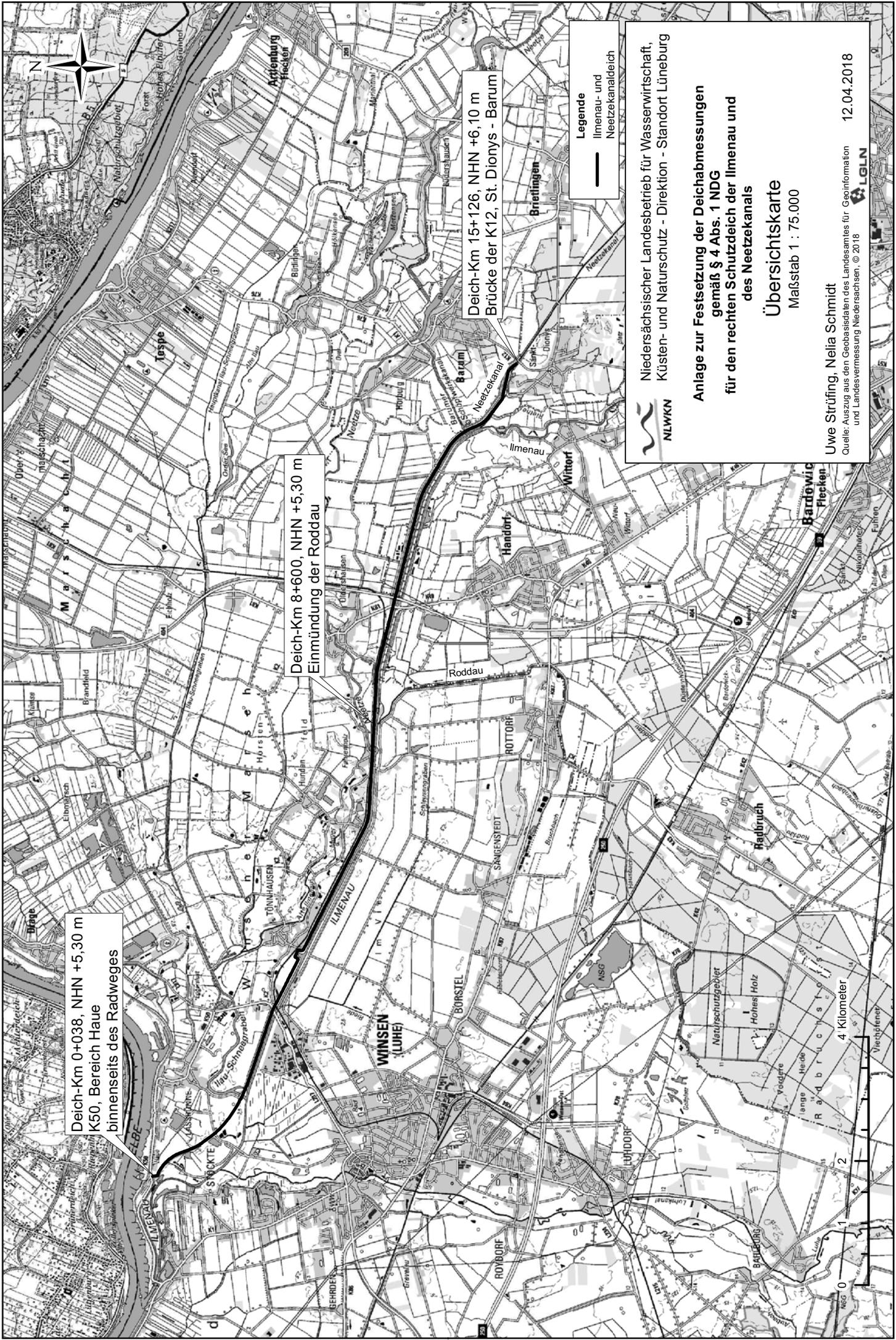
Um die Bestickhöhe langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau des Deiches die gutachterlich festgesetzten Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Mit dieser Bestickfestsetzung werden die Schutzdeiche den heutigen technischen Anforderungen an den Bau von Deichen angepasst, insbesondere an die DIN 19712.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Artlenburger Deichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.



Deich-Km 0+038, NHN +5,30 m
K50, Bereich Haue
binnenseits des Radweges

Deich-Km 8+600, NHN +5,30 m
Eimündung der Roddau

Deich-Km 15+126, NHN +6,10 m
Brücke der K12, St. Dionys - Barum

Legende
 Ilmenau- und Neetzekanaldeich

NLWKN
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg

Anlage zur Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanal

Übersichtskarte
 Maßstab 1 : 75.000

Uwe Strüfing, Nelia Schmidt
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2018 **LGLN**

12.04.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Herrmann Motorenentwicklung GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 4. 2018
— BS 18-010 —**

Die Firma Herrmann Motorenentwicklung GmbH, Gut 74, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 15. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Prüfständen für Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6 210 kW in 38229 Salzgitter, Hans-Birnbaum-Straße 16, Gemarkung Hallendorf, Flur 3, Flurstück 64/16, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles konnte festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG geben konnten.

Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(K + K Naturgas GmbH & Co. KG, Lehrte)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 4. 2018
— H 000088254-118 —**

Die K + K Naturgas GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 2, 31275 Lehrte, hat mit Schreiben vom 4. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 31275 Lehrte, Gemarkung Immensen, Flur 3, Flurstück 93/7, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. die Erweiterung der Anlage durch die Aufstellung eines weiteren Fermenters, eines weiteren Gärrestbehälters sowie eines weiteren BHKW. Die BHKW (alt und neu) sollen im Flex-Betrieb genutzt werden und die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt 3 467 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(EWS GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 4. 2018
— HI 17-057-02 —**

Die Firma EWS GmbH & Co. KG, Spiegelberg, 31020 Salzhemmendorf, hat mit Schreiben vom 10. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 576 kW und 2 132 kW, die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gärrestlagers mit einem Volumen von 6 809 m³ sowie die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Gaslagerung mit einem Volumen von 6 118 m³ am Standort in 31020 Salzhemmendorf, Spiegelberg, Gemarkung Lauenstein, Flur 11, Flurstück 20/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Für die in Rede stehende Biogasanlage existiert ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 186 „Energetische Nutzung von Biomasse — Biogasanlage Spiegelberg“. Die Erweiterung um zwei BHKW hat bezüglich der Immissionen durch Lärm nur geringe negative Auswirkungen, da die BHKW nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt werden sollen. Die in den textlichen Festsetzungen begrenzten 4 MW FWL werden nicht überschritten. Die Erweiterung um ein gasdichtes Gärrestlager hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen sind positiver Natur, da eine längere Verweilzeit des Gärrestes die Geruchsimmissionen minimiert. Die in den textlichen Festsetzungen begrenzte Produktionsleistung Rohbiogas von 4,5 Mio. m³/a wird nicht überschritten. Die Erhöhung der Gaslagermenge wird benötigt um eine ordnungsgemäße flexible Steuerung der BHKW zu gewährleisten. Die Gaslager sind alle technisch dicht ausgeführt, sodass mit nicht oder nur geringen Emissionen zu rechnen ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rhenus SE & Co. KG, Neu Wulmstorf)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 4. 2018
— 5080026-2017-LG-24 —**

Die Firma Rhenus SE & Co. KG, Am Holz 1, 21629 Neu Wulmstorf, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in 21629 Neu Wulmstorf, Gemarkung Rade, Flur 5, Flurstücke 52/5, 52/6, 60/5, 60/6, 61/11 und 61/12, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für Erdölerzeugnisse, entzündbare Stoffe, Flüssigkeiten und Gase sowie brandfördernde und toxische Stoffe.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.37 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 2. 5. bis zum 1. 6. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.137, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Neu Wulmstorf, Zimmer 212, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf,

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.15 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,

 sowie zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 2. 5. 2018 und endet mit Ablauf des 15. 6. 2018, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

**am Mittwoch, dem 27. 6. 2018, ab 10.00 Uhr
im Saal des Movieplexx,
Bremer Straße 5,
21244 Buchholz in der Nordheide,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 27. 6. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 317

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(PK Immobilien GmbH, Emstek)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 4. 2018
— OL 15-117-01 —**

Die Firma PK Immobilien GmbH, Ecopark-Allee 7, 49685 Emstek, hat mit Schreiben vom 10. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von 200,8 t/d für den Betrieb der G + G Convenience GmbH & Co. KG, Industriestraße 15, 49681 Garrel, auf dem Grundstück in 49681 Garrel, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 41/2 und 42/2, beantragt.

Gegenstand des Antrags:

- Kapazitätserhöhung von 74 t/d auf 200,8 t/d,
- Errichtung einer neuen Bürgerlinie,
- Errichtung und Betrieb eines mit Erdgas befeuerten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,275 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 900 kW bei gleichzeitiger Stilllegung eines vorhandenen veralteten Heizkessels,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Ammoniak von 0,45 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen wurde beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 7.34.1, 7.5.2, 10.25 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Vermin-

derung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war aufgrund des Betriebes des BHKW gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 4. bis zum 29. 5. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, Zimmer 31, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 4. 2018** und endet mit Ablauf des **29. 6. 2018**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 14. 8. 2018, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Garrel,
Hauptstraße 15,
49681 Garrel,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 14. 8. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden

Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 317

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Thamann & Leiber GmbH, Neuenkirchen-Vörden)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 4. 2018
— 40211/1-7.21-32; OL 16-148-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma H. Thamann & Leiber GmbH, Bahnhofstraße 24, 49434 Neuenkirchen-Vörden, mit der Entscheidung vom 16. 3. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des o. g., bisher nur bauordnungsrechtlich genehmigten Mischfutterwerks mit einer bisherigen Produktionsleistung von 299 t/d durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung auf zukünftig 500 t/d,
- Betrieb aller vorhandenen Betriebseinheiten des Futtermittelwerks von montags bis freitags im Drei-Schicht-Betrieb und samstags im Zwei-Schicht-Betrieb (6.00 bis 22.00 Uhr),
- Austausch der zwei kleinen Mühlen gegen eine größere Mühle,
- Bau einer zusätzlichen Annahme im Bereich der vorhandenen Annahme,
- Optimierung der Spur 1 (Waage und Verladung),
- Aufstellung von drei zusätzlichen Intermediate Bulk Containern (IBC) für Futtersäure im Keller.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 26. 4. bis einschließlich 11. 5. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, Obergeschoss, während der Dienststunden,

montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr und
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr sowie

 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05493 987161.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

– Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 318

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma H. Thamann & Leiber GmbH, Bahnhofstr. 24, 49434 Neuenkirchen-Vörden, wird aufgrund ihres Antrags vom 29. 8. 2016, zuletzt ergänzt durch die schalltechnische Untersuchung zum anlagenbezogenen Verkehr im öffentlichen Straßenraum vom 18. 1. 2018, die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb ihres Mischfutterwerks in Neuenkirchen-Vörden erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der bisher baurechtlich genehmigten Anlage auf 500 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag,
- Errichtung einer zweiten Annahmehalle,
- Optimierung der Verladespur 1 (Waage und Verladung) durch Einbau eines verfahrenbaren Redlers,
- Austausch von zwei Hammermühlen (Mahlleistung jeweils max. 7,5 t/h) gegen eine neue Hammermühle Tietjen GDL 12F (Mahlleistung max. 25 t/h),
- Aufstellung von 3 zusätzlichen IBC-Containern im Flüssigtanklager im Keller,
- Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen gem. Lärmgutachten,
- Ausweitung der Betriebszeit auf:
 - Produktionsbetrieb: 3-Schicht-Betrieb von Montag 6.00 bis Samstag 6.00 Uhr und 2-Schicht-Betrieb am Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr,
 - Annahme Rohware Mais/Getreide:
 - Regelbetrieb in der Erntezeit: Montag bis Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr,
 - an Spitzentagen (max. 10 Tage im Jahr) in der Erntezeit, Montag bis Sonntag 6.00 bis 1.00 Uhr,
 - Trocknerbetrieb:
 - Erntezeit: 24 h/Tag, 7 Tage/Woche, ansonsten 6.00 bis 22.00 Uhr.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49434 Neuenkirchen-Vörden
 Straße: Bahnhofstr. 24
 Gemarkung: Neuenkirchen
 Flur: 3
 Flurstücke: 225/21, 225/17, 220/76, 220/65, 220/66, 220/50, 220/46, 220/49, 220/38, 225/19, 225/18, 220/48, 220/39, 220/41, 220/47.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zur Durchführung der Baumaßnahmen (Annahmegebäude) nach § 70 NBauO ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bahlmann Naturstrom GmbH, Lindern)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 4. 2018
 – OL 17-127-01 –

Die Bahlmann Naturstrom GmbH, Mühlenweg 30, 49699 Lindern, hat mit Schreiben vom 17. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 49699 Lindern, Mühlenweg 30, Gemarkung Lindern, Flur 31, Flurstück 13/1, beantragt.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Leistungssteigerung des vorhandenen BHKW auf eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 563 kW und die Installation eines zusätzlichen BHKW mit einer FWL von 2 132 kW für den flexiblen Anlagenbetrieb. Insgesamt wird die FWL der Anlage damit von 1 086 kW auf 3 695 kW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 319

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(A. Brickwedde Technischer Handel GmbH & Co. KG, Osnabrück)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 12. 4. 2018
 – 17-025-01/Wm –

Die Firma A. Brickwedde Technischer Handel GmbH & Co. KG, Albert-Brickwedde-Straße 2, 49084 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Druckgasflaschenlagers für entzündbare Gase mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 17 t beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49084 Osnabrück, Albert-Brickwedde-Straße 2, Gemarkung Osnabrück, Flur 134, Flurstück 12/67.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 319

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 17 i. V. m. § 28 BImSchG
(DeGeFa GmbH, Badbergen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 4. 2018
— OS010173361-607 Jü —**

Das GAA Osnabrück hat mit Bescheid vom 10. 4. 2018 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 i. V. m. § 28 BImSchG gegen die Firma DeGeFa GmbH, Bahnhofstraße 135, 49635 Badbergen, für ihren Betrieb in 49635 Badbergen, Bahnhofstraße 135, erlassen.

Die Anordnung betrifft eine Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen gemäß Nummer 8.6.2.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist u. a. die Begrenzung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters. Gemäß der TA-Luft darf der Grenzwert von 500 GE/m³ nicht überschritten werden.

Die Anforderungen der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit **vom 25. 4. bis 8. 5. 2018 (einschließlich)** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Zimmer 048,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

Mit Ablauf des 8. 5. 2018 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen, Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 320

Anlage

I. Anforderungen

Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen am Standort Bahnhofstraße 135 in 49635 Badbergen, Gemarkung Grothe, Flur 11, Flurstücke 79/25 und 73/11.

1. Die Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters darf gemäß TA Luft den Grenzwert von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

2. Die von der Anlage in der Umgebung verursachten Geruchsimmissionen sind nach Maßgabe der Geruchsimmissionsrichtlinie durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln zu lassen. Der gutachterliche Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert, bis zum 1. 7. 2018 vorzulegen.

3. Nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend ist die Ermittlung der Geruchsimmissionen gemäß Anordnungspunkt 2.

zu wiederholen. Der gutachterliche Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen.

4. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen und -immissionen außerhalb der Betriebsgebäude sind alle Gebäudeöffnungen wie Tore, Türen und Fenster des Betriebes stets geschlossen zu halten, mit Ausnahme der aktiven Nutzung, unter anderem für die notwendigen Transportbewegungen.

5. Die geruchsbeladene Luft in der Gärrestaufbereitungshalle ist abzusaugen und einer geeigneten biologischen Abluftbehandlungsanlage oder gleichwertigen Reinigungseinrichtung zuzuführen. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Erzeugen eines Unterdrucks in der Gärrestaufbereitungshalle, ist sicherzustellen, dass keine geruchsbeladene Abluft aus der Halle nach draußen gelangt.

6. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück ist bis zum 1. 7. 2018 ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die Abluftableitung (Ventilator und Rohrleitungen) und die biologische Abluftbehandlungsanlage geeignet sind, um die in den gefassten Quellen des Betriebes (Annahmehalle, Vorlagebehälter, etc.) inklusive der „neuen“ Quellen der Gärrestaufbereitung, anfallende geruchsbeladene Luft vollständig ableiten und behandeln zu können.

Hierbei sind neben den technischen Voraussetzungen (z. B. Reinigungsleistung des Biofilters, Leistung des Ventilators, Durchmesser zuzuführender Rohrleitungen) die tatsächlichen Anforderungen (insbesondere der Abluftvolumenstrom, die Luftwechselrate in der Gärrestaufbereitungshalle, der Massenstrom geruchsintensiver Stoffe und die Dauer der Emissionen) zu berücksichtigen.

7. Die Eignung der biologischen Abluftbehandlungsanlage ist jährlich, erstmalig bis zum 20. 6. 2018, durch einen Fachbetrieb nachzuweisen und erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das Prüfprotokoll ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück auf Anforderung vorzulegen.

8. Für die Anordnungspunkte 4. und 5. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse Beteiligter angeordnet.

9. Für den Fall, dass Sie den Anordnungspunkten 2., 3., 5., 6. und 7. nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wird Ihnen hiermit jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2 000 EUR (zweitausend Euro) angedroht.

10. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. Begründung*)

III. Verwaltungskosten*)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Die **Ärzteversorgung Niedersachsen**, Einrichtung der Ärztekammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist ein berufsständisches Versorgungswerk mit Sitz in Hannover. Ihre gesetzliche Aufgabe ist es, den Mitgliedern eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Für unseren Bereich Mitglieder/Renten suchen wir zum 1. 1. 2019 unbefristet in Vollzeit:

Volljurist als Bereichsleitung (m/w/d).

Ihre Aufgaben:

- fachliche und disziplinarische Führung und Verantwortung des Bereichs Mitglieder/Renten für fünf Versorgungswerke,
- Identifizierung von Anpassungsbedarf aufgrund Rechtsprechung und Gesetzesänderungen sowie Planung und Umsetzung notwendiger Maßnahmen,
- Vorbereitung und Umsetzung von Satzungsänderungen,
- Vertretung vor den Verwaltungsgerichten,
- Erstellen von Informations- und Beschlussvorlagen für Gremiensitzungen.

Ihr Profil:

- Volljurist (m/w/d) mit fundierten Kenntnissen im Verwaltungsrecht,
- idealerweise Kenntnisse im Sozial-, Versorgungsausgleichs- und Insolvenzrecht,
- Führungs- und Kommunikationsstärke, hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- Eigeninitiative, Durchsetzungskraft, Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt,

- service-, prozess- und lösungsorientierte Arbeitsweise,
- EDV-Kenntnisse in Office-Produkten und DMS-Programmen (Doxis).

Wir bieten ein interessantes Aufgabengebiet mit Gestaltungsmöglichkeiten, eine flexible Arbeitszeitgestaltung, einen sicheren Arbeitsplatz, außertarifliche Vergütung und attraktive Sozialleistungen.

Sie haben Interesse an dieser verantwortungsvollen Aufgabe in unmittelbarer Zuordnung zur Geschäftsführung? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit der Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an die Ärzteversorgung Niedersachsen, Geschäftsführung, Frau Kirsten Gutjahr, Gutenberghof 7, 30159 Hannover, Tel. 0511 70021-106, www.aevn.de.

– Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 321

Bei der **Stadt Bad Gandersheim**, staatlich anerkanntes Heilbad im Landkreis Northeim, ist zum 1. 11. 2018 die Stelle als

Betriebsleiterin oder Betriebsleiter im Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Gandersheim

zu besetzen.

Den vollständigen Ausschreibungstext dieser Stelle finden Sie auf unserer Homepage unter www.bad-gandersheim.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 16. 5. 2018** erbeten an die Stadt Bad Gandersheim, Personalverwaltung, Frau Bastian, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim, oder per E-Mail als PDF-Dokument an bewerbungen.stadtwerke@bad-gandersheim.de.

– Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 321

Bekanntmachungen der Kommunen

Verkündung für das Gebiet des Landkreises Cloppenburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohe“ im Landkreis Emsland in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte und im Landkreis Cloppenburg in der Stadt Friesoythe vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ohe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesische Geest“ und befindet sich in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte, Landkreis Emsland und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den drei maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, sowie bei den Samtgemeinden Nord-

hümmling und Werlte, beim Landkreis Cloppenburg und bei der Stadt Friesoythe unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Ohe“ umfasst vollständig die Fläche zur Umsetzung des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets 266 „Ohe“ (DE 2912-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG ist 37,59 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 1 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. Insbesondere der Anhang II-Art gemäß der FFH-Richtlinie:
 - a) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Erhalt/Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in der Ohe mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer und durch Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung des vorgenannten Erhaltungsziels sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG zu befahren und außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke und zur Unterhaltung von Versorgungsleitungen.
 - b) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Straßen, Wege und Brücken direkt am Gewässer neu anzulegen oder auszubauen. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen und Brücken in der vorhandenen Breite ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und darf nur mit ortsüblichen, bodensauren Material erfolgen. Mit Ausnahme von Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teeraufrühen verboten. Überschüssiges Material darf nicht abgeladen bzw. gelagert werden.
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.
4. Organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
5. Am Ufer- bzw. Böschungsbereich der Ohe zu zelten, zu lagern, Bootstege anzulegen sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen oder offenes Feuer zu entzünden.
6. Auf dem Gewässer mit Booten und Flößen jeglicher Art zu fahren.
Dieses Verbot gilt nicht für:
 - a) Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden, Hochschulen und Verbände sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - b) Das Befahren mit Kanus vom 01.08.—31.03.
7. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
8. Nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszusetzen oder anzusiedeln.

9. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
10. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen sind die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter Beachtung des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung und des § 39 Abs. 5 BNatSchG, sowie Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes.
11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
12. Die Wasserentnahme aus der Ohe.
13. Das Gewässer auszubauen, zu überbauen oder zu verrohren. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung.

- (2) Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
 1. Ein Besatz mit Fischen darf nur mit den genehmigungsfreien Arten, die in der Anlage der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, erfolgen.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
- (2) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte 2 gekennzeichneten Fläche gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an der Ohe nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und des Erhaltungsziels gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
 1. Zum Schutz der wertgebenden Fischart „Schlammpeitzger“ und anderer Fischarten, die im NSG vorkommen, darf das Gewässer nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz von Grabenfräsen und Schleppsensen sowie nur zwischen dem 01.08. und 31.10. eines jeden Jahres unterhalten werden.
 2. Eine Grundräumung der Sohle ist nicht zulässig.
 3. Eine Krautung der Sohle ist nur abschnittsweise bzw. ein-/wechselseitig und in schonender Art und Weise als Stromstrichkrautung zulässig. Die Mähwerke sind in einem Abstand von mindestens 10 cm über der Sohle zu führen.
- (5) Soll von den Vorgaben des § 4 Abs. 1—4 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die zuständige Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und

soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, § 22 und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zulasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen wie z. B. die Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen Uferbereichen, Laichplätzen, Flachwasserbereichen sowie Abschnitten mit unterschiedlichen Gewässertiefen als Lebens- und Fortpflanzungsraum für den Schlammpeitzger und weitere gefährdete Fisch-, Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 gewährt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 1 bis 5 vorliegen bzw. eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung sowohl im Amtsblatt des Landkreises Emsland und als auch im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Meppen, den 18.12.2017

Landkreis Emsland

Winter

(Landrat)



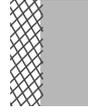
Karte: 1

Maßgebliche Karte zur Verordnung über das NSG

"Ohe"

in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte,
Landkreis Emsland,
und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
vom 18.12. 2017

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenkante des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



FFH 266 Ohe



Kreisgrenze

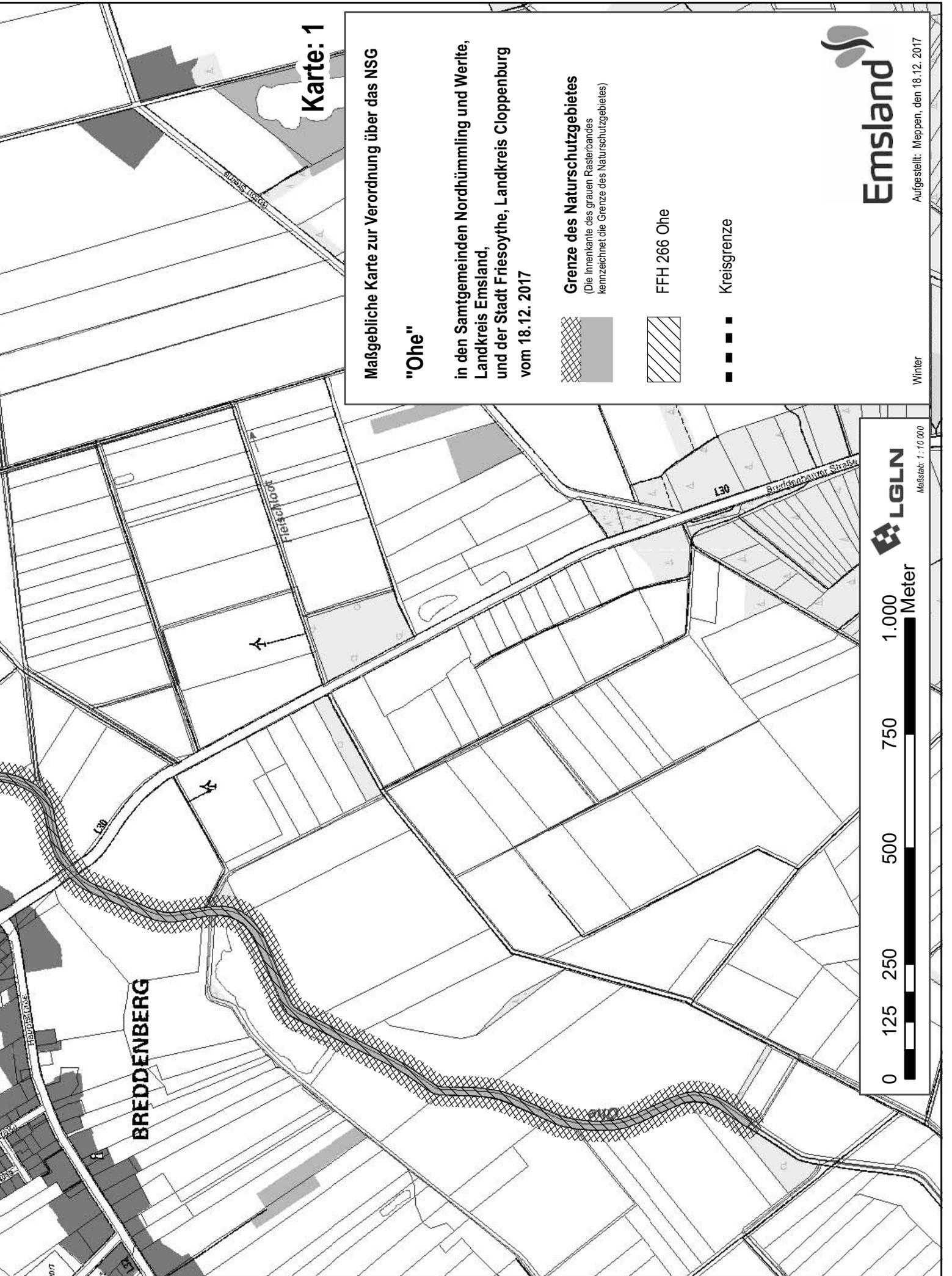


Aufgestellt: Meppen, den 18.12. 2017

Winter



Maßstab: 1 : 10 000



BREDDENBERG



Karte: 2

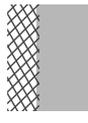
Maßgebliche Karte zur Verordnung über das NSG

"Ohe"

in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte,
Landkreis Emsland,
und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
vom 18.12.2017

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenkante des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



FFH 266 Ohe

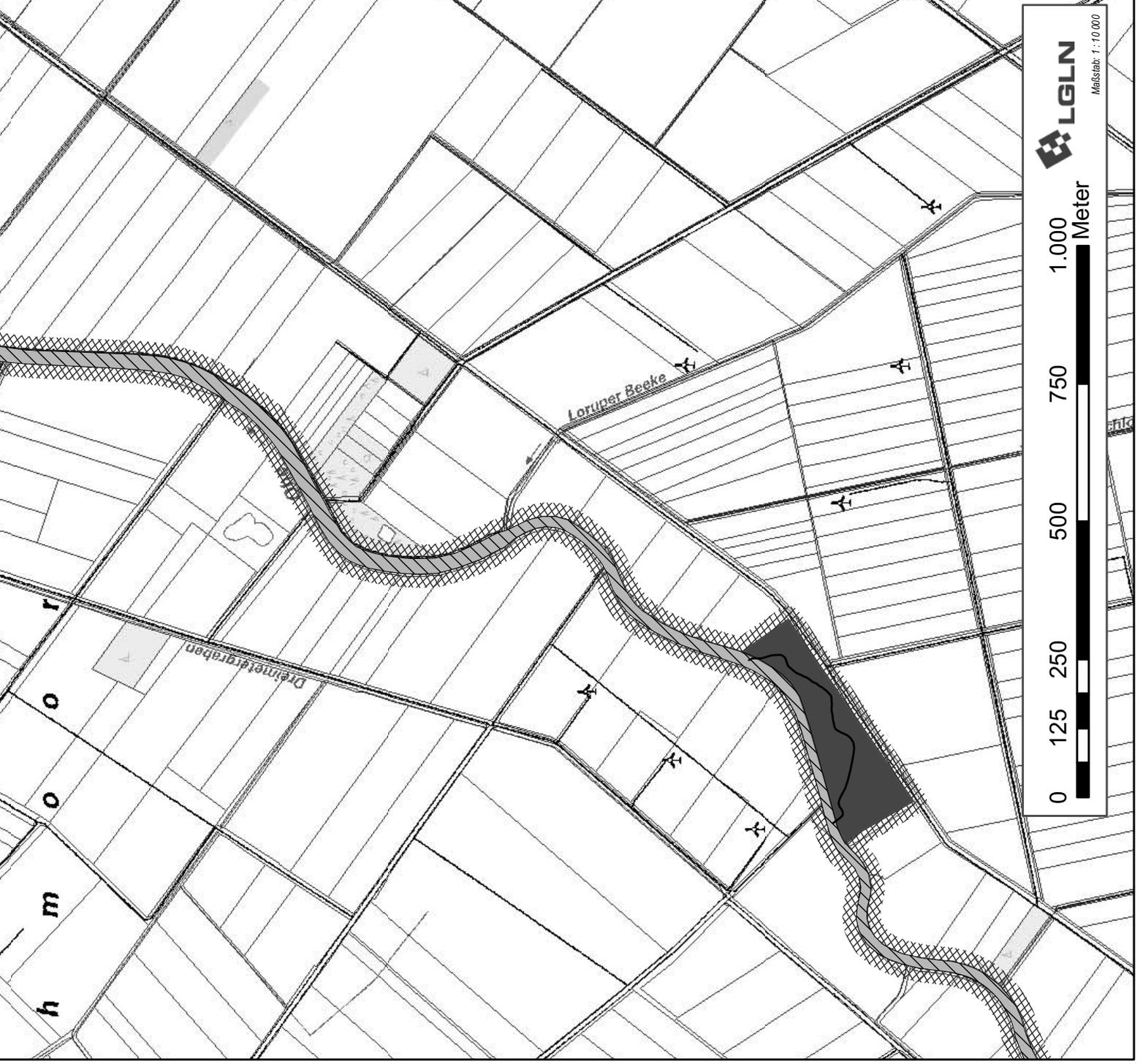


Fläche auf der die landwirtschaftliche
Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 der
NSG-VO freigestellt ist

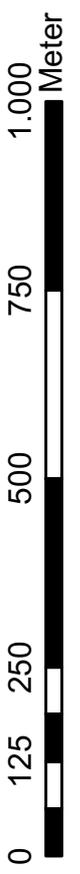


Aufgestellt: Meppen, den 18.12.2017

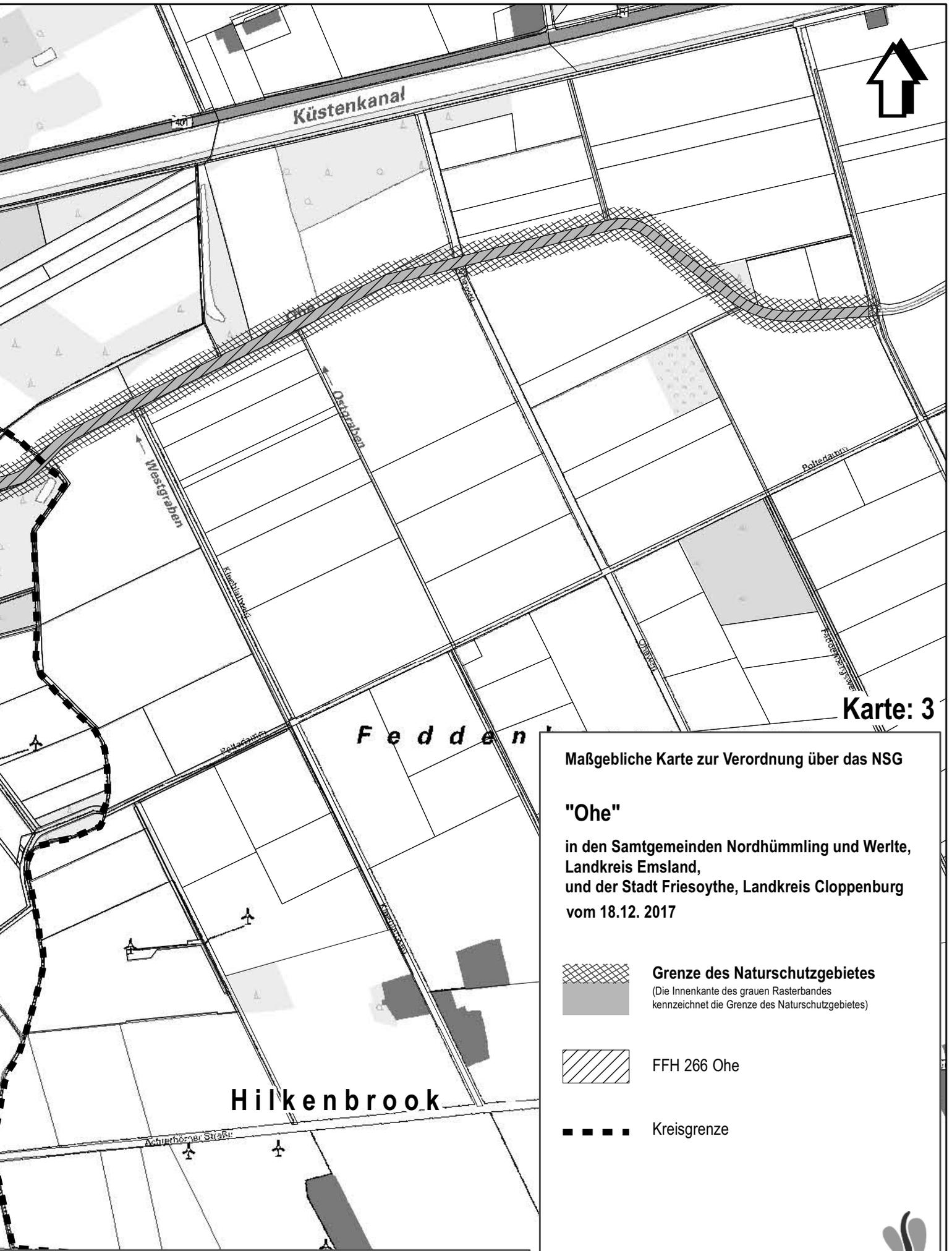
Winter



Maßstab: 1:10.000







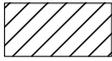
Karte: 3

Maßgebliche Karte zur Verordnung über das NSG

"Ohe"

in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte,
Landkreis Emsland,
und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
vom 18.12. 2017

 **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenkante des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 FFH 266 Ohe

 Kreisgrenze

Hilkenbrook

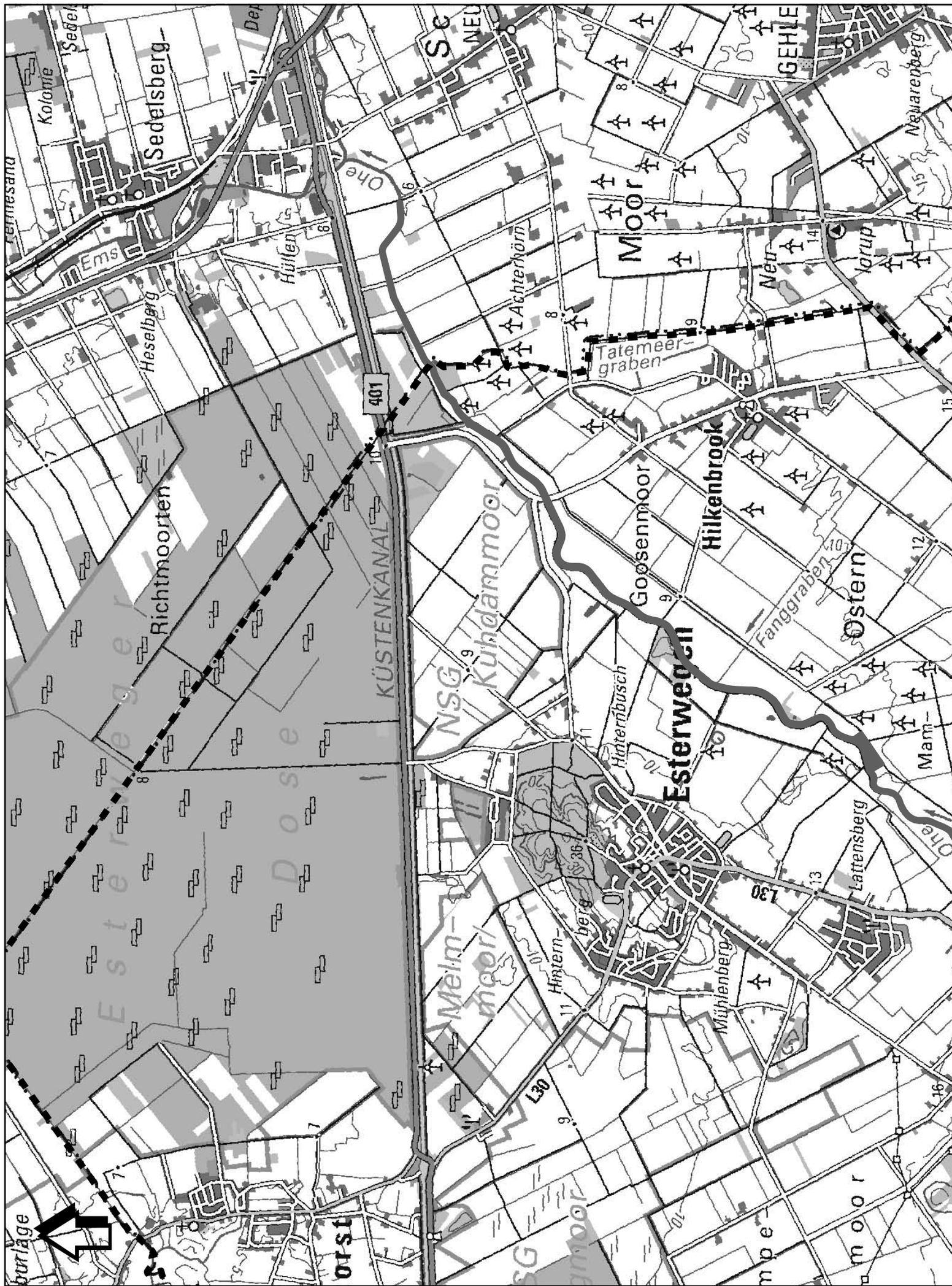


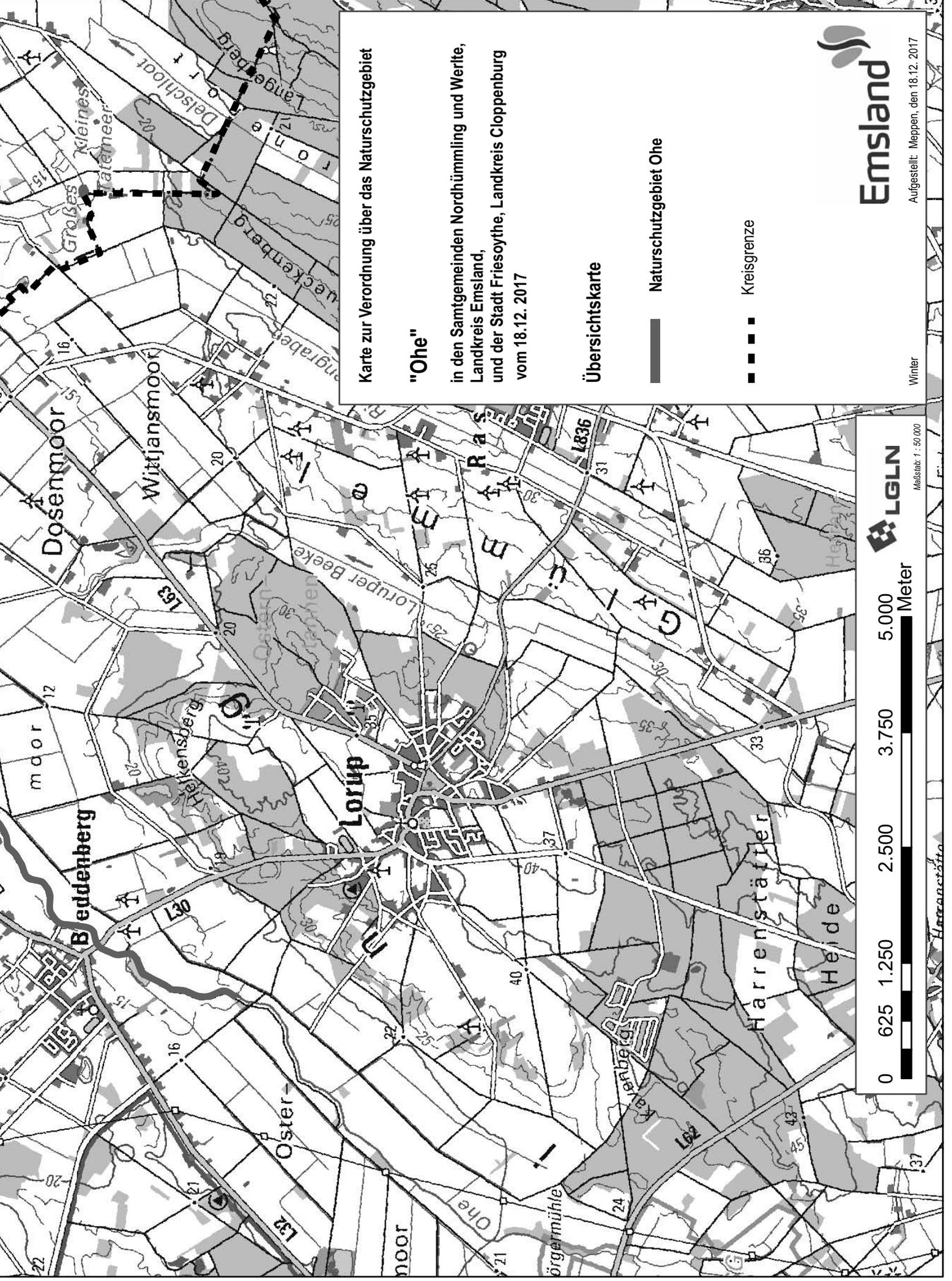
Maßstab: 1 : 10 000



Winter

Aufgestellt: Meppen, den 18.12. 2017





Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Ohe"
 in den Samtgemeinden Nordhümmling und Werlte,
 Landkreis Emsland,
 und der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
 vom 18.12. 2017

Übersichtskarte

- Naturschutzgebiet Ohe
- - - Kreisgrenze

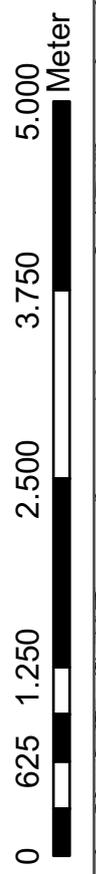


Aufgestellt: Meppen, den 18.12. 2017

Winter



Maßstab: 1 : 50.000



**Verordnung des Landkreises Cloppenburg
über das Naturschutzgebiet „Baumweg“ (NSG WE 061)
in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg
vom 26.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird in einer Neufassung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Baumweg“ (NSG WE 061) erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geest-Niederung“. Es befindet sich in der Gemeinde Emstek zwischen den Orten Cloppenburg und Ahlhorn, nördlich der Bundesstraße 213, nordwestlich des Wanderparkplatzes „Urwald Baumweg“.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000. Sie verläuft auf der Innenkante (breite Linie) des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Emstek und dem Landkreis Cloppenburg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet „Baumweg“ (DE 3014-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 61 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Waldgemeinschaften schaffen. Mit der Unterschutzstellung sollen die seit langer Zeit unveränderten Standortverhältnisse des historischen Waldstandortes inklusive des ungestörten Bodenwasserhaushaltes als Basis eines intakten, landschaftstypischen und unbewirtschafteten Eichen-Buchen-Waldes gesichert werden.

Die Unterschutzstellung der z. T. ehemals als Hutewald genutzten Bereiche dient weiterhin auch dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen so-

wie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT)

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
91D0	<u>Moorwälder</u> Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

sowie der übrigen Lebensraumtypen

9190	<u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)</u> Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und/oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme oder mit Drahtschmielen als Drahtschmielen — Buchenwald vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten dieser Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.
9110 9120	<u>Bodensaure Buchenwälder:</u> <u>Hainsimsen-Buchenwälder sowie</u> <u>Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme Hainsimsen-Buchenwälder</u> Ziel ist die Erhaltung und Förderung von naturnahen, buchendominierten, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen

<p>Waldbeständen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Im Naturschutzgebiet sollen Buchenwälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz vorkommen.</p> <p>Kleine Teilflächen dienen auch der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>

sowie der prioritären Art

<p>Eremit (<i>Osmoderma ermita</i>) Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der Art und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen.</p>

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Eine forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 2. Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen,
 3. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 4. den Wasserhaushalt zu verändern,
 5. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 6. Gewässer auszubauen,
 7. Hunde frei laufen zu lassen,
 8. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 9. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
 10. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 11. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
 12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und
3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen.

- (3) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind

1. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
2. das Betreten, die Untersuchung, Kontrolle und das Monitoring des Gebietes,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes,
4. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich des fachgerechten Gehölzschnittes zur Erhaltung des Lichtraumprofils und
6. die notwendigen Maßnahmen einschließlich dem Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, mit Ausnahme der Anlage von Fütterungen oder Kurrungen. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den unter Absatz 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verböten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verböten des § 3 oder die Zustimmungspflicht dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Beseitigung von invasiven oder standortfremden Arten,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Vorkaufsrecht**

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9**Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2

S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. Juni 1938 über das „Naturschutzgebiet Baumweg“ (NSG WE 061) außer Kraft.

§ 11**Hinweise**

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den 26.03.2018

Johann Wimberg

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 332

**Die Anlage ist auf den Seiten 338/339
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Verordnung des Landkreises Cloppenburg
über das Naturschutzgebiet
„Sandgrube Pirgo“ (NSG WE 286)
in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg
vom 26.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2, 4 und 6 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Sandgrube Pirgo“ (NSG WE 286) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich linksseitig der Altenoyther Straße (L 831) zwischen Altenoythe und Edeweicht, ca. 2 km nordöstlich der Ortslage von Altenoythe. Naturräumlich ist das NSG auf Landesebene der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und lokal der Einheit „Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandgebiet“ zuzuordnen.
- (3) Charakteristisch für das NSG „Sandgrube Pirgo“ sind die durch den nach Sandabbau freiliegenden Rohboden verursachte Nährstoffarmut des Standortes und die herrschenden Wasserverhältnisse mit Überstauung oder hoch anstehendem Grundwasser, die einem besonderen, an diese Standortverhältnisse angepassten Artengefüge Lebensraum bietet.
- (4) Das Schutzgebiet liegt vollständig innerhalb des Flurstückes 37/1 (Stadt Friesoythe, Gemarkung Altenoythe, Flur 9) und umfasst das Gewässer als auch dessen Ufer, insbesondere deren amphibische Zone. Im Bereich der vorhandenen Badestelle und des Gebäudebestandes im Südwesten des Flurstücks verläuft die Grenze wasserseitig in einem Abstand von fünf Meter von der Oberkante der Uferböschung.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet 248 „Sandgrube Pirgo“ (EU Nr. 2913-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 1.500 mit Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenkante (breite Linie) des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes.
- (7) Die Karten der in Absatz 6 genannten Anlage dieser NSG-Verordnung sind Bestandteile dieser Verordnung und können während der Dienststunden von jedermann bei der Stadt Friesoythe oder beim Landkreis Cloppenburg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (8) Das NSG hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der ehemaligen Abbaustelle als nährstoffarmes Stillgewässer mit nährstoff- und basenarmem klarem Wasser, unbeschatteten, flachen, von Bewuchs durch Bäume und Sträucher freien Ufern mit einer rohbodentypischen Pflanzengesellschaft als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der Art:

Schwimmendes Froschkraut (Luronium Natans)

- (3) Erhaltungsziel des NSG ist weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des folgenden Lebensraumtyps (LRT)

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
3130	<p><u>Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften</u></p> <p>Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem klarem Wasser. Die Ufer sind überwiegend unbeschattet und flach ausgebildet mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen, gewässertypischen Wasserstandsschwankungen. Die Uferbereiche weisen Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aus unter anderem Strandling (<i>Littorella uniflora</i>), Fadenenzian (<i>Cicendia filiformis</i>), Zwerglein (<i>Radiola linoides</i>) und Flutender Sellerie (<i>Apium inundatum</i>) auf.</p>

- (4) Die Unterschutzstellung soll den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung des LRT mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Vorkommens von Schwimmendem Froschkraut. Im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind die durch Überflutung oder hoch anstehendes Grundwasser und Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen.
- (5) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Den Wasserhaushalt zu verändern,
2. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
3. das Gewässer und dessen Ufer mit baulichen Maßnahmen zu verändern oder aktiv Gehölze einzubringen,

4. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
 5. Stoffe in das Gewässer oder dessen Umgebung einzubringen, die den Nährstoffgehalt oder den Wasserchemismus verändern, insbesondere Fischfutter,
 6. chemische Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
 7. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 9. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Fische in das Gewässer einzubringen oder den bestehenden Fischbesatz zu ergänzen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes, auch mit Kraftfahrzeugen, zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Bootfahren, jedoch nur mit nicht motorisierten Booten,
 3. die private Badenutzung durch den Eigentümer und von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere des Badesteges,
 6. die private Hobbyfischerei durch den Eigentümer oder von ihm legitimierte Nutzungsberechtigte, ohne jedoch die Fische anzufüttern und unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Ziffer 10,
 7. die Entnahme von Wasser zur Versorgung von Weidetränken am Westufer der Sandgrube.
- (3) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind freigestellt
1. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung sowie zum Monitoring,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
 3. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung und
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angefügten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, wie die Durchführung von Maßnahmen zur Entkusselung und der Wiederherstellung von Rohbodenbereichen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 11

Hinweise

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung — Wald und für die sonstigen Flächen nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA-VO-Grünland).
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

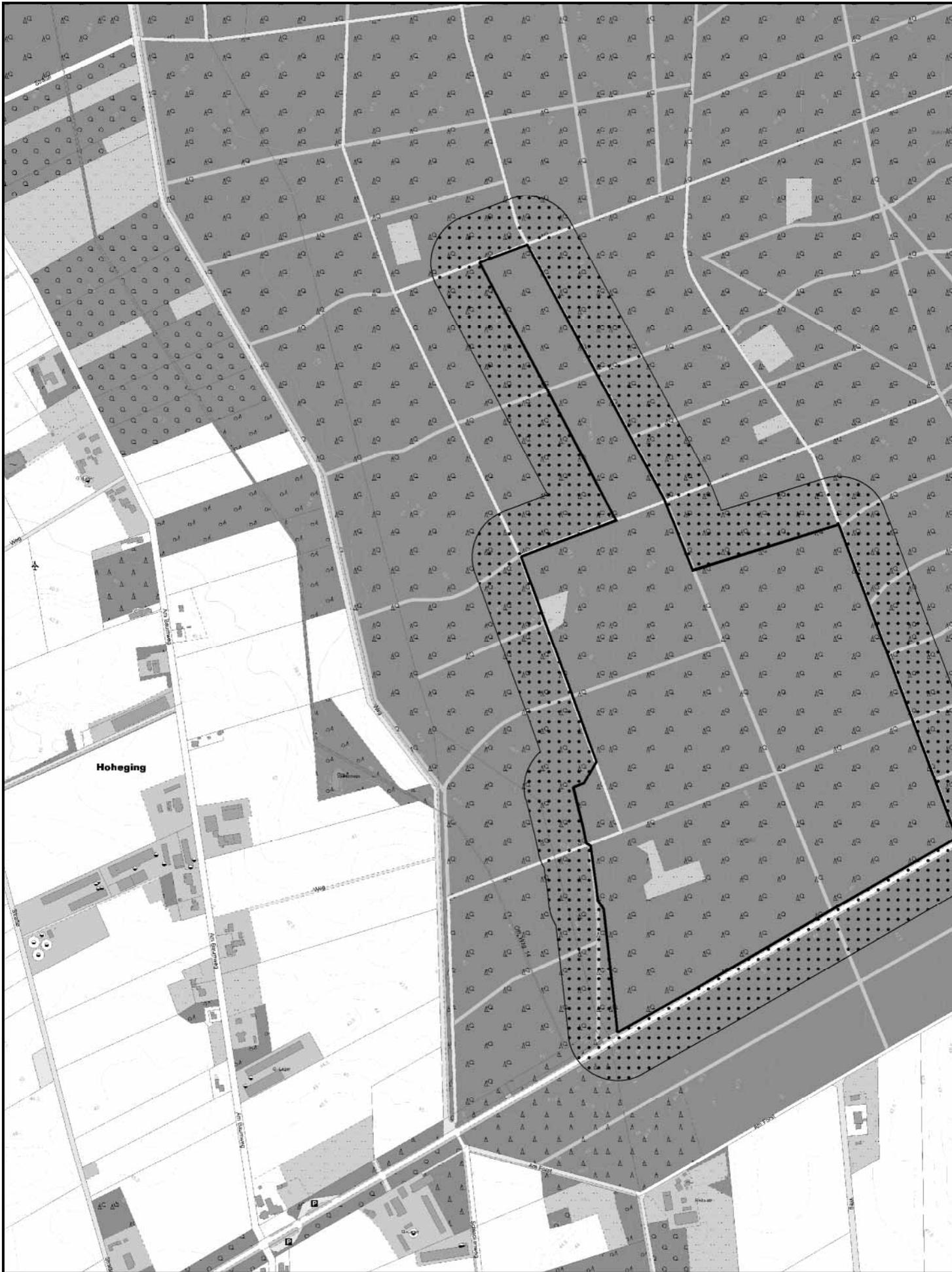
Cloppenburg, den 26.03.2018

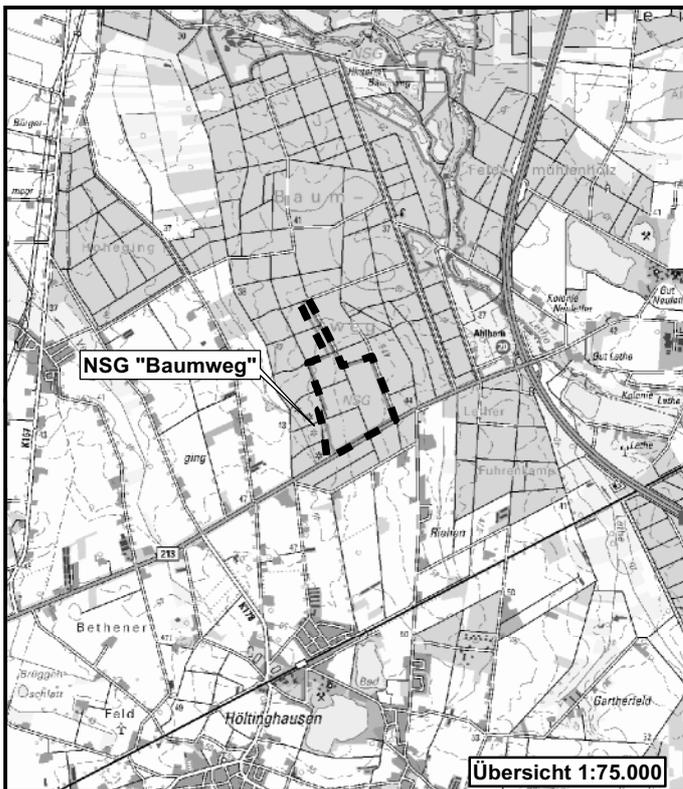
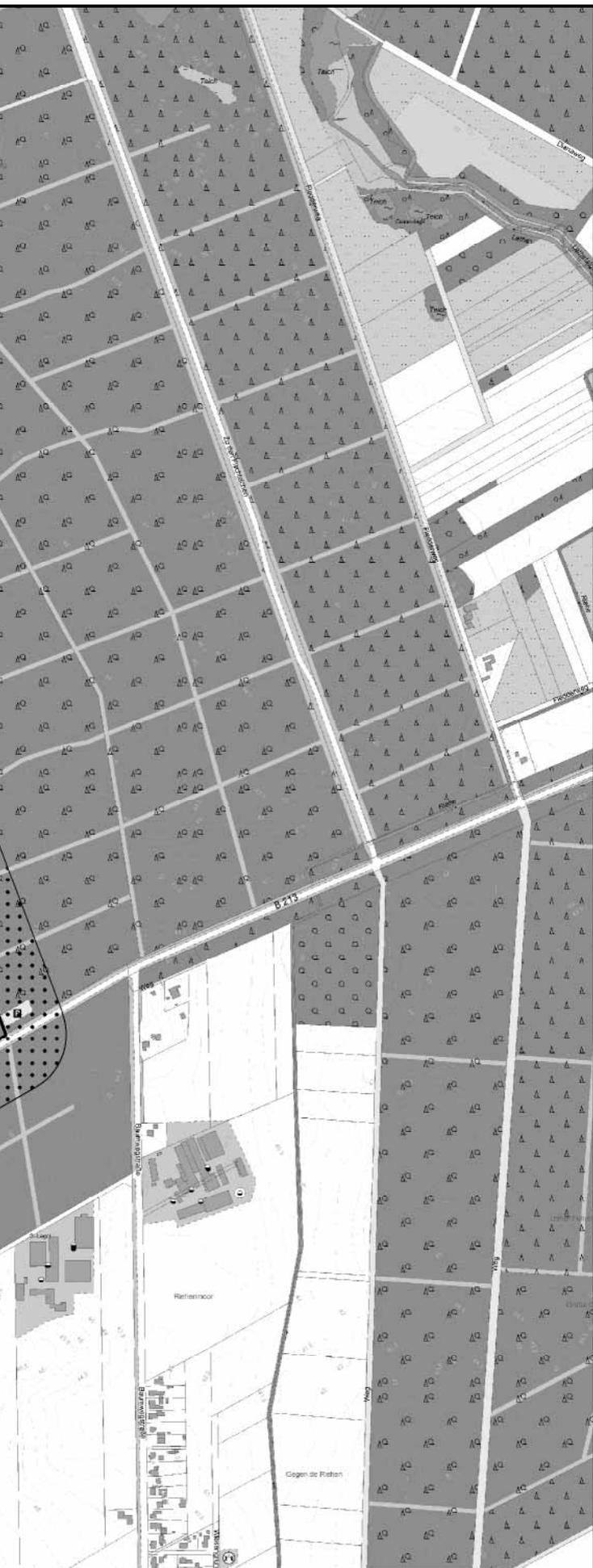
Johann Wimberg

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 15/2018 S. 335

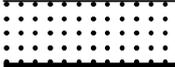
**Die Anlage ist auf den Seiten 340/341
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Baumweg"
 Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Legende

 Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes

Landkreis Cloppenburg  

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

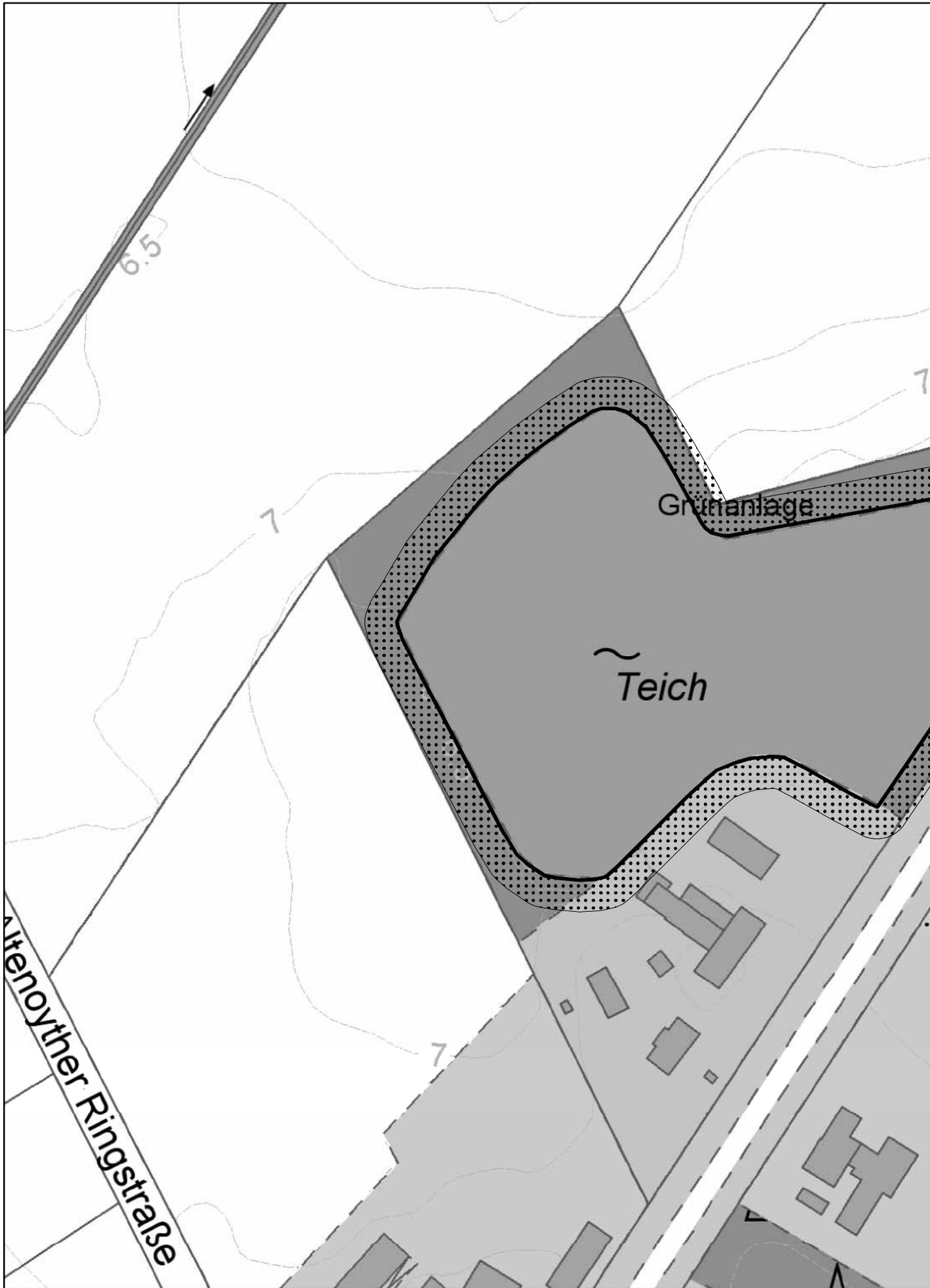
LANDKREIS CLOPPENBURG
 WIR ISTHIER.

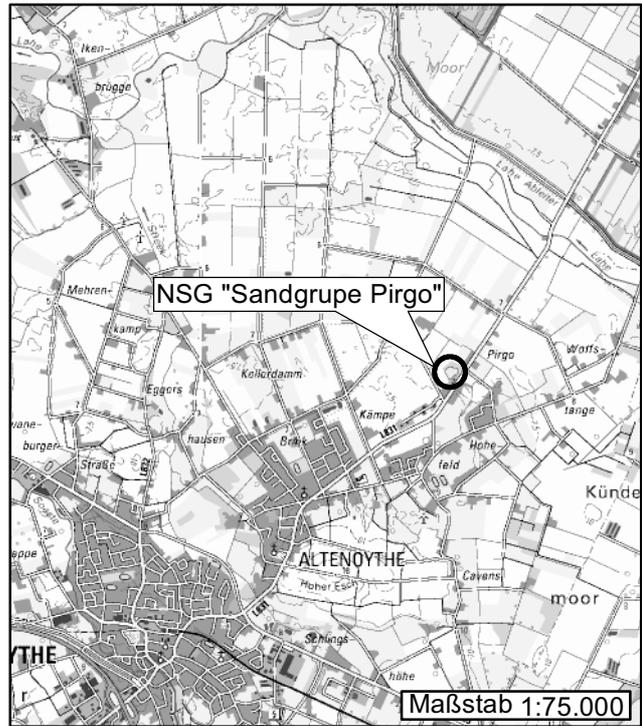
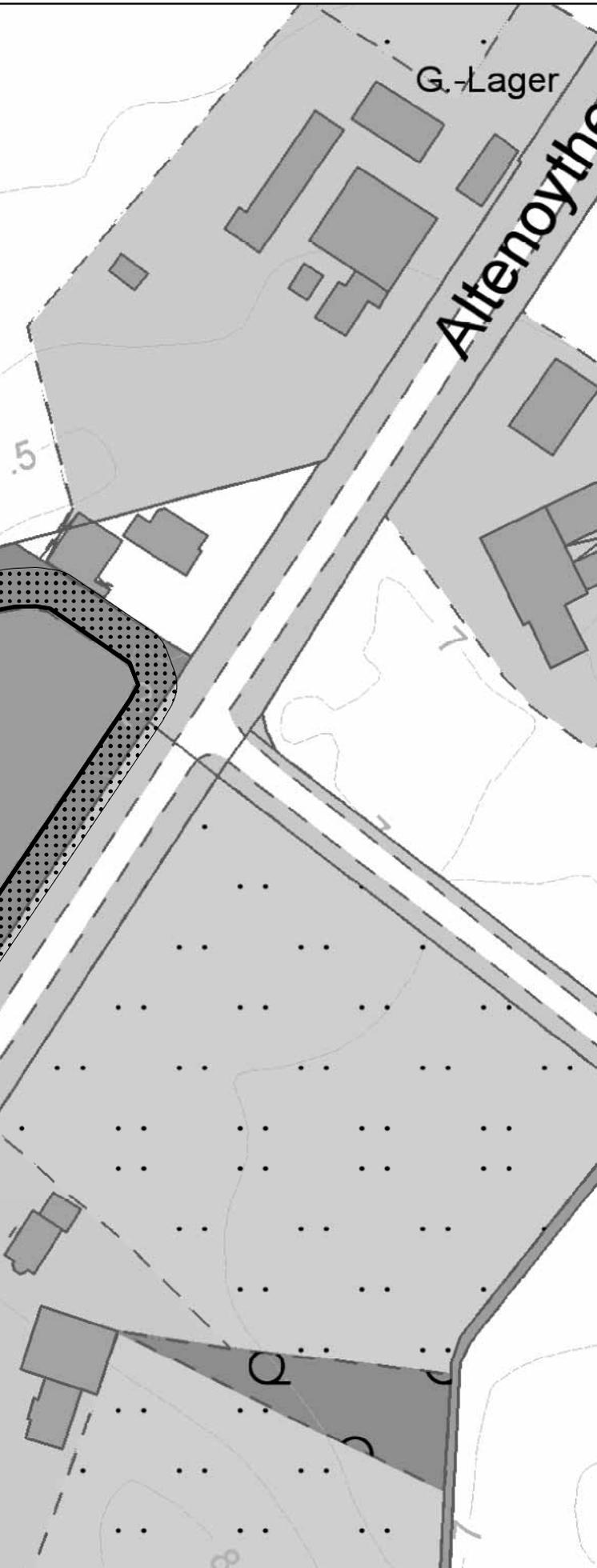
Cloppenburg, den 26.03.2018

.....
Johann Wimberg
 Landrat

Maßstab: 1:10.000  

Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©, Stand 2014 



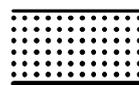


Karte zur Verordnung über das Schutzgebiet

"Sandgrube Pirgo"

Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des gepunkteten Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg



LANDKREIS CLOPPENBURG

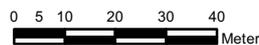
WIR ISTHIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

Johann Wimberg
Landrat

Maßstab:

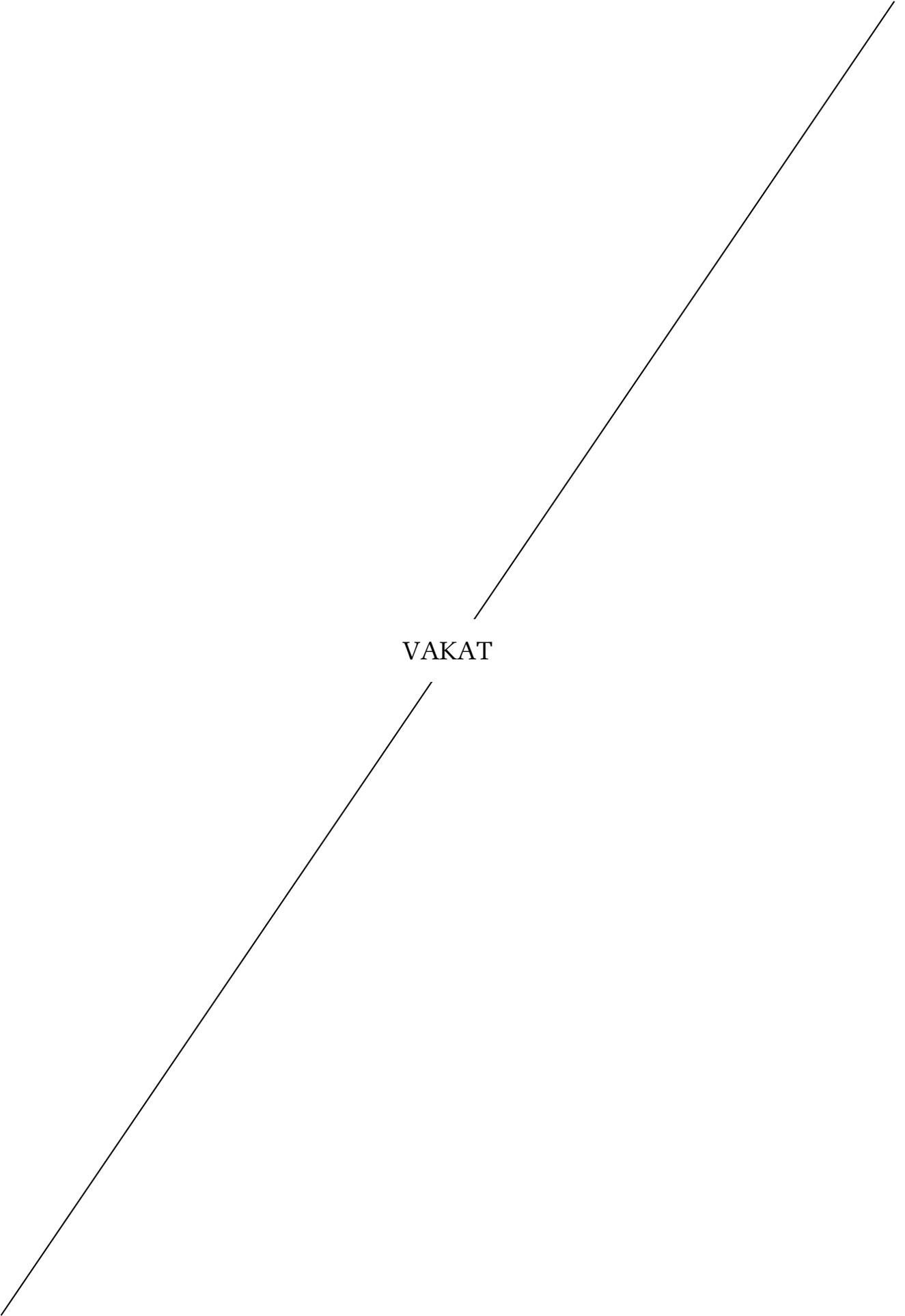
1:1.500



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG